

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geographischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates
COM(2022) 174 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 147/22 = AE-Nr. 220324;
AE-Nr. 160952;
AE-Nr. 180802;
AE-Nr. 180803;
AE-Nr. 201003



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.4.2022
COM(2022) 174 final

2022/0115 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse
und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des
Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2022) 193 final} - {SWD(2022) 114 final} - {SWD(2022) 115 final} -
{SWD(2022) 116 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Geografische Angaben (im Folgenden „g. A.“) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen stehen unter dem Schutz des Unionsrechts. Es gibt allerdings derzeit keinen EU-weiten Mechanismus zum Schutz von Namen von Erzeugnissen wie Murano-Glas, Solingen-Schneidwaren, Donegal-Tweed, Halas-Spitze oder Gablonzer Schmuckwaren. Während mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten nationale spezifische (sui generis) Schutzsysteme für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit verschiedenen Merkmalen eingerichtet haben, verwenden die anderen zum Schutz ihrer immateriellen Vermögenswerte nur Marken und/oder Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb. Zudem besteht auf dem Binnenmarkt kein grenzübergreifendes System, durch das nationale Schutzsysteme gegenseitig anerkannt werden. Auf Unionsebene können Erzeuger Individualmarken, Kollektivmarken und Gewährleistungsmarken eintragen lassen. Die Verwendung des Markenschutzes versetzt die Erzeuger industrieller und handwerklicher Erzeugnisse jedoch nicht in die Lage, auf Unionsebene einen Zusammenhang zwischen der Qualität und der geografischen Herkunft zu bescheinigen, der Merkmale nahelegt, die spezifischen lokalen Fachkenntnissen und Traditionen zuzuschreiben sind.

Aufgrund der Rechtsunsicherheit, die auf die Fragmentierung zurückzuführen ist, sehen sich die Erzeuger hinsichtlich des Schutzes von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit geografischem Zusammenhang Herausforderungen gegenüber. Sie haben weniger Anreize dafür, in diese Erzeugnisse zu investieren, im Hinblick auf die Schaffung von Nischenmärkten zusammenzuarbeiten und einzigartige lokale Fachkenntnisse und Traditionen zu pflegen. Insbesondere kleine Erzeuger (KMU und Kleinstunternehmen) könnten Marktchancen verlieren.

Daher soll mit dem Vorschlag ein unmittelbarer Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Unionsebene eingerichtet werden. Er zielt darauf ab, die Lage der Erzeuger zu verbessern, ihre handwerklichen und industriellen Erzeugnisse in der ganzen Union vor Fälschung zu schützen und ihnen Anreize zu bieten, um in diese Erzeugnisse zu investieren. Zudem soll der Vorschlag die Sichtbarkeit der authentischen handwerklichen und industriellen Erzeugnisse auf dem Markt verbessern und ist daher für die Verbraucher von Vorteil. Den Regionen, in denen die Erzeuger tätig sind, sollte der Schutz typischer Erzeugnisse zugutekommen und sie sollten in der Lage sein, ihr touristisches Potenzial zu erschließen, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden sowie ihr kulturelles Erbe zu schützen. Der Vorschlag beruht auf dem spezifischen Schutz von g. A., was es mit sich bringt, dass die Erzeuger und Behörden bei der Entwicklung von Produktspezifikationen zusammenarbeiten. Mit diesem Ansatz sollen insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) unterstützt werden, denen die Ressourcen für die Konzeption neuer Produktspezifikationen fehlen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Erzeuger in vollem Umfang von dem internationalen Rahmen für die Eintragung und den Schutz von g. A. (im Folgenden „Lissabonner System“) profitieren. Im November 2019 trat die EU der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben bei, bei der es sich um einen von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwalteten Vertrag handelt. EU-Erzeuger von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen können derzeit keinen Schutz gemäß der Genfer Akte in Anspruch nehmen und die EU muss von Mitgliedern der Genfer Akte gestellte Anträge auf diesen Schutz ablehnen. Ebenso können

EU-Erzeuger nicht von dem Schutz profitieren, der durch EU-Handelsabkommen gewährt wird, da diese derzeit nur landwirtschaftliche Erzeugnisse mit g. A. abdecken. Durch diesen Vorschlag soll diese Lücke geschlossen werden.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag ergänzt bestehende EU-Systeme zum Schutz von g. A. im Agrarbereich. Angesichts der unterschiedlichen Art der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse orientiert er sich an Ansätzen, die jenen ähneln, die für die Zulassungsbedingungen und den Schutz von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Wein und Spirituosen gemäß den folgenden Verordnungen verfolgt wurden:

- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel,
- Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen
- und Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Der Vorschlag folgt einem ähnlichen Ansatz wie die laufende Reform des derzeitigen Regelungssystems für geografische Angaben. Durch die Reform wird die erste der vorstehend aufgeführten Verordnungen aufgehoben, die beiden anderen werden durch sie geändert.

Durch den Vorschlag wird die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke hinsichtlich der Bestimmungen über potenzielle Konflikte zwischen g. A. und Marken sowie hinsichtlich zusätzlicher Aufgaben, die für das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „EUIPO“ oder „Amt“) festgelegt werden, geändert.

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 für alle Rechte des geistigen Eigentums gilt, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschützt sind.

Durch den Vorschlag wird eine Verbindung zwischen dem System zum Schutz von g. A. der EU für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und dem Lissabonner System hergestellt. Hierfür wird eine Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben vorgeschlagen.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Industriepolitik der EU im Sinne der Mitteilung der Kommission „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“¹. In der aktualisierten Industriestrategie wird betont, dass der Tourismussektor stark von der COVID-19-Pandemie getroffen wurde und kleinere Unternehmen infolge der Pandemie nach wie vor anfälliger sind, wobei ca. 60 % in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 rückläufige Umsätze meldeten. Aus diesen Gründen zielt der Vorschlag darauf ab, den Tourismussektor – insbesondere in ärmeren Regionen – zu

¹ COM(2021) 350 final.

stärken und die KKMU dabei zu unterstützen, neue Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang zu entwickeln.

Der Vorschlag weist Einzelziele auf, die auch in der zukünftigen EU-Strategie der Kommission über nachhaltige Textilien enthalten sind, mit der ein besseres wirtschaftliches und regulatorisches Umfeld für nachhaltige und kreislauffähige Textilien in der Union geschaffen werden soll. Es ist für KKMU im Textil-Ökosystem schwierig, Strategien für geistiges Eigentum zu entwickeln, um ihre Investitionen in Forschung und Entwicklung zu schützen und Wachstumskapital aufzubringen. Die Einrichtung eines unionsweiten Schutzes g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sollte daher für die KKMU in diesem Kontext hilfreich sein.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118 Absatz 1 AEUV über geistiges Eigentum und auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV über die gemeinsame Handelspolitik. Er zielt darauf ab, für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ein einheitliches europäisches Recht des geistigen Eigentums zu schaffen, um in der gesamten Union den gleichen Schutz zu gewährleisten, sowie um zentralisierte Zulassungs-, Koordinierungs- und Aufsichtsregelungen auf Unionsebene festzulegen. Zudem soll durch den Vorschlag eine Verbindung zwischen dem EU-Schutzsystem für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und dem Lissabonner System hergestellt werden und somit ein internationales Abkommen, das von der WIPO verwaltet wird, Wirkung entfalten.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Neben dem Ziel, die Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Beitritt der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, das unter die gemeinsame Handelspolitik fällt, für die ausschließlich die Europäische Union zuständig ist, zu erfüllen, soll durch diesen Vorschlag ein gut funktionierender Binnenmarkt für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang geschaffen werden. Diesbezüglich sieht er einen gemeinsamen Rechtsrahmen für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse vor, deren Schutz in die geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten fällt. Die Mitgliedstaaten alleine können dieses Ziel aufgrund eines Flickenteppichs unterschiedlicher Vorschriften, die auf nationaler Ebene erarbeitet wurden und nicht gegenseitig anerkannt sind, nicht erreichen. Die Klärung dieser Frage auf nationaler Ebene führt nur zu Rechtsunsicherheiten für Erzeuger, die Schutz beantragen, verhindert Markttransparenz für die Verbraucher, beeinträchtigt den Handel innerhalb der Union und ebnet den Weg für ungleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Vermarktung von geschützten handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit g. A. Durch einen soliden europäischen Rechtsrahmen können gleiche Schutzbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden, wodurch Rechtssicherheit und Anreize für Investitionen in die Erschließung größerer Märkte für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang entstehen. Dieses Ziel kann daher auf Unionsebene besser erreicht werden.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag wurde so konzipiert, dass der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für die Erzeuger und Behörden verringert werden und dabei die Gleichbehandlung in der gesamten Union sichergestellt wird. Wie im Bericht über die Folgenabschätzung betont wird, geht der Gegenstand der gewählten Politikoption, d. h. der Erlass einer eigenständigen EU-

Verordnung, mit der ein spezifisches System auf der Grundlage eines EU-Rechtstitels zum Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingerichtet wird, nicht über das zur Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche Maß hinaus. Er beschränkt sich auf die Aspekte, die die Mitgliedstaaten allein nicht zufriedenstellend erreichen können und bei denen die Union wirksamer und effizienter handeln und einen größeren Mehrwert schaffen kann.

- **Wahl des Instruments**

Als Instruments wird eine eigenständige EU-Verordnung gewählt, durch die ein spezifisches System auf der Grundlage eines EU-Rechtstitels zum Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingerichtet wird. Für diese Wahl ist eine rechtliche Regelung von Vorteil, die einfach ist und mit dem Ziel im Einklang steht, die wirksame Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu ermöglichen, indem ein System auf Unionsebene eingerichtet wird, mit dem der Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse von Drittstaatsmitgliedern der Genfer Akte innerhalb der Union und der Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse von Vertragsstaaten des Lissabonner Systems aus der EU möglich ist.

Alternative Regulierungsverfahren wie die Ausweitung bestehender Schutzsysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und die Reform des Markensystems werden nicht als angemessen angesehen.

Erstens weisen landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel besondere Merkmale auf, für die harmonisierte EU-Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gemäß der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik gelten, die für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nicht zwangsläufig relevant sind.

Zweitens ist die Einbeziehung in bestehende Systeme für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit dem Risiko verbunden, dass handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und deren Erzeuger inmitten von Systemen, bei denen der Fokus auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen liegt, marginalisiert werden und dass Erzeuger im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik marginalisiert werden. Dadurch wäre es unmöglich, eine flexible und kosteneffiziente maßgeschneiderte Regelung für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und deren Erzeuger einzuführen.

In Anbetracht dessen, dass Marken zu Gattungsbezeichnungen werden und verfallen können, ist eine Reform der Markenvorschriften mit dem Risiko verbunden, dass die internationalen Anforderungen nach der Genfer Akte nicht erfüllt werden. Die Änderung dieser Markeneigenschaften zum Schutz von g. A. würde wiederum die allgemeine Kohärenz des Markensystems beeinträchtigen. Ferner würden zwei verschiedene Schutzsysteme gelten: eines für g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse (spezifischer Schutz) und das andere (markenbasiert) für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Dies könnte für Verwirrung sorgen und auf internationaler Ebene – insbesondere in Anbetracht der traditionellen Rolle der EU bei der Förderung von g. A. bei der WIPO und ihres Standpunkts zu g. A. im Kontext bilateraler Handelsverhandlungen mit Drittstaaten – inkohärent erscheinen.

Andere Instrumente wie die Annahme von Empfehlungen oder eine EU-Richtlinie, die auf die Angleichung nationaler Rechtsvorschriften abzielt, würden den fragmentierten nationalen Rechtsrahmen für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und der Notwendigkeit eines einzigen EU-Rechtstitels aufgrund internationaler Verpflichtungen nicht ausreichend Rechnung tragen.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Bisher liegt bei keiner Rechtsvorschrift der Europäischen Union der Schwerpunkt auf dem Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Dieser Vorschlag steht jedoch im Zusammenhang mit der laufenden Reform des Systems für g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse und baut auf dem Ergebnis des Berichts über die Bewertung der EU-Schutzregelungen für g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf. Er zielt auch darauf ab, die größtmöglichen Synergien mit der laufenden Reform der bestehenden Regelungen für g. A. zu erreichen, bei der Möglichkeiten untersucht werden, die Rechte im Zusammenhang mit g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine und Spirituosen zu stärken, zu modernisieren, zu rationalisieren und besser durchzusetzen.

- **Konsultation der Interessenträger**

- Die Kommission hat im Rahmen einer umfassenden **Konsultationsstrategie die Ansichten aller maßgeblichen Interessenträger gesammelt**. Die Konsultationen liefen im Jahr 2013 an und wurden in den Jahren 2020 und 2021 intensiviert.
- Geografisch deckte die Konsultationsstrategie die EU-28 ab – nach dem Brexit die EU-27.

Im Zuge der Konsultationen fand eine Reihe breit angelegter und gezielter Konsultationen statt, die insbesondere Folgendes umfassten:

- **Öffentliche Konsultationen:** Im Kontext einer [externen Studie, die im Jahr 2013 durchgeführt wurde](#), fand eine Umfrage zu den Bedürfnissen und Erwartungen der Interessenträger hinsichtlich eines möglichen Rechtsschutzes für Angaben authentischer Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang auf Unionsebene statt. Die Ergebnisse der [im Jahr 2014 organisierten öffentlichen Konsultation](#) wurden im Rahmen einer öffentlichen Konferenz am 19. Januar 2015 vorgestellt und im Juni 2015 [veröffentlicht](#). Im Laufe der Konsultation zum Fahrplan (30. November 2020 – 18. Januar 2021) gaben die Interessenträger Rückmeldungen zum Plan der Kommission, die Auswirkungen einer EU-weiten Initiative über g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu bewerten. Die öffentliche Konsultation zum „EU-weiten Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse“ lief zwölf Wochen (vom 29. April 2021 bis zum 22. Juli 2021).
- **Persönliche Befragungen:** Im Kontext einer Studie über die Kontroll- und Durchsetzungsvorschriften für g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse wurden persönliche Befragungen mit ausgewählten Interessenträgern durchgeführt.
- **Workshops:** Im Oktober 2016 wurde ein Workshop zum Thema „Beitrag nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang zur regionalen inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung“ im Rahmen der Europäischen Woche der Regionen und Städte 2016 organisiert. Am 18. November 2019 wurden

die Ergebnisse der „Studie über die wirtschaftlichen Aspekte des Schutzes geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auf EU-Ebene“ in einem Workshop vorgestellt und erörtert. Am 13. Juli 2021 wurden die vorläufigen Ergebnisse der „Studie über die Kontroll- und Durchsetzungsvorschriften für den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse in der EU“ ebenfalls in einem Workshop vorgestellt und erörtert.

- **Zielgerichtete Besprechungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten (Expertengruppe für die Politik des gewerblichen Eigentums (GIPP)):** Diese wurden im April 2021 und im Januar 2022 abgehalten, danach fand eine **gezielte schriftliche Konsultation mit den Ämtern für geistiges Eigentum** der Mitgliedstaaten im Juni 2021 auf der Grundlage zweier gezielter Fragebogen statt.

Insgesamt geht aus den Antworten hervor, dass die Erzeuger handwerklicher und industrieller Erzeugnisse mit g. A., das Europäische Parlament, der Europäische Ausschuss der Regionen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, neun Mitgliedstaaten und Wissenschaftler die **Einrichtung eines spezifischen Systems von g. A. nachdrücklich unterstützen**. Die Antworten bilden die Grundlage des von der Kommission vorgelegten Vorschlags. **Vier Mitgliedstaaten unterstützen die Basisoption, den Status quo beizubehalten**, und vertreten die Auffassung, dass der Markenschutz ausreichend ist. Die Folgenabschätzung lässt jedoch darauf schließen, dass die bestehenden Alternativen des Markenschutzes Mängel aufweisen und keinen hinreichenden Schutz für die Namen von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen bieten, und weist auf die mit der Markenrechtsreform verbundenen Probleme, unter anderem auf die fehlende Kohärenz mit spezifischen Systemen von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse, hin.

Was die ausführlicheren **Rückmeldungen betrifft, die im Zuge der öffentlichen Konsultation im Jahr 2021 eingingen**, so besteht die bevorzugte Politikoption (mit 5 bewertet) nach Ansicht der meisten Befragten in einem spezifischen System, durch das ein EU-Rechtstitel zum Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingeführt wird. Die ungünstigste Politikoption (mit 1 bewertet) ist nach Ansicht der meisten Befragten das Basisszenario, bei dem auf Unionsebene keine Maßnahmen ergriffen werden. Mehr als 80 % der zu dieser Option Befragten waren entschieden dagegen, den Status quo beizubehalten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission stützte sich auf **zwei wichtige Quellen** externer Sachkenntnis:

1. Studien, die in Auftrag gegeben und von externen Auftragnehmern durchgeführt wurden:
 - [Studie über den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse im Binnenmarkt](#) (Insight Consulting/REDD/OriGIn, 2013)
 - [Studie über die wirtschaftlichen Aspekte des Schutzes geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auf EU-Ebene](#) (VVA/ECORYS/ConPolicy, 2019)
 - [Studie über die Kontroll- und Durchsetzungsvorschriften für den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse in der EU](#) (VVA/AND International, 2021)
2. **Technische Zusammenarbeit mit dem EUIPO**, die vorrangig auf verschiedene Verfahrensmodellen ausgerichtet ist, um eine solide Bewertung der Unteroptionen zu ermöglichen, hinsichtlich der EU-Einrichtung, die für die Eintragung von g. A. für

handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und die Bearbeitung von Anmeldungen zur internationalen Eintragung nach der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens verantwortlich ist, sowie hinsichtlich der Rolle nationaler Behörden bei dem Eintragungsverfahren. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit, das auf dem Beitrag des EUIPO basiert, ist in Anhang 9 der Folgenabschätzung dargelegt

- **Folgenabschätzung**

In der Folgenabschätzung wurden folgende **Politikoptionen** geprüft:

- **Politikoption 1 – Ausweitung des Systems zum Schutz von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse:** Nach dieser Option würde ein System zum Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in die bestehenden Schutzregelungen für g. A., die für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel gelten, integriert. Der laufenden Reform des Systems von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse zufolge sollten Mitgliedstaaten weiterhin ein Vorprüfungsverfahren auf nationaler Ebene anwenden. Auf Unionsebene soll der Kommission nach dem Vorschlag eines überarbeiteten Systems von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Befugnis erteilt werden, die Prüfung von Anträgen und Einsprüchen an eine Agentur (höchstwahrscheinlich an das EUIPO) zu übertragen. Gemäß dieser Option würde das derzeitige Überwachungs- und Durchsetzungssystem durch den laufenden Vorschlag für eine Überarbeitung im Agrar- und Lebensmittelsektor harmonisiert und seine Geltung auch auf g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ausgeweitet.
- **Politikoption 2 – Eigenständige EU-Verordnung für einen spezifischen Schutz von g. A.:** Diese Option umfasst den Erlass einer EU-Verordnung, mit der ein spezifisches System zum Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingerichtet würde. Es würde auf die bestehenden Regelungen für g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufbauen, jedoch an handwerkliche und industrielle Erzeugnisse stärker angepasst. G. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wären durch einen EU-Rechtstitel in allen Mitgliedstaaten geschützt. Unter dieser **Politikoption 2** wären die folgenden **Unteroptionen** möglich:
 - **2.1 Räumlicher Zusammenhang:**
 - **2.1.A** Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.): Im Rahmen des Schutzes der g. U. verdanken Erzeugnisse mit g. U. ihre Qualität bzw. Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen des Ursprungsortes, und alle Stufen der Erzeugung, Verarbeitung oder Zubereitung erfolgen ausschließlich im abgegrenzten geografischen Gebiet.
 - **2.1.B** Geschützte geografische Angaben (g. g. A.): Im Rahmen des Schutzes der g. g. A. ist eine gewisse Qualität, das Ansehen oder ein anderes Merkmal eines Erzeugnisses wesentlich auf dessen geografische Herkunft zurückzuführen; wenigstens eine der Stufen der Erzeugung, Verarbeitung oder Zubereitung erfolgt in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.
 - **2.2 Beteiligung nationaler Behörden an dem Eintragungsverfahren:**
 - **2.2.A** Zweistufiges System: Die erste Stufe ist die Ebene der Mitgliedstaaten, bei der nationale oder lokale Behörden eine Rolle bei

- der ersten Prüfung der vereinbarten Produktspezifikationen und der Anträge auf Eintragung von g. A. lokaler Erzeuger spielen. Die zweite Stufe ist die Unionsebene, bei der eine EU-Einrichtung eine Entscheidung über die Eintragung trifft; hierbei werden keine Gebühren erhoben.
- **2.2.B** Einstufiges System: Die nationalen Behörden würden nicht an der Prüfung und Eintragung beteiligt sein, und lokale Erzeuger würden sich direkt an die EU-Ebene wenden, um ihre g. A. eintragen zu lassen.
 - **2.3** Eine EU-Einrichtung, die für die Eintragung auf Unions- und internationaler Ebene verantwortlich ist:
 - **2.3.A** Die Kommission wäre auf Unionsebene für die Eintragung verantwortlich und würde auch als zuständige Behörde nach der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens der WIPO fungieren.
 - **2.3.B** Das EUIPO wäre als spezialisierte Agentur für geistiges Eigentum für die Stufe der Eintragung auf Unionsebene verantwortlich und würde auch als zuständige Behörde nach der Genfer Akte fungieren.
 - **2.4** Kontrolle und Durchsetzung:
 - **2.4.A** Nachbildung des Kontroll- und Durchsetzungsmodells der Systeme von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
 - **2.4.B** Optimierung der Kontrolle durch ein stabiles Durchsetzungsmodell: Nach dieser Unteroption würde die Eigenbescheinigung eingeführt; Inspektionen nach dem Zufallsprinzip durch nationale Behörden (oder beauftragte Zertifizierungsstellen), gekoppelt mit einem System abschreckender Geldstrafen; Straffung der Berichtspflichten für nationale Behörden und Einführung der Durchsetzungsregelung nach dem derzeit überarbeiteten System von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit einem Warnsystem für Domänennamen, um den Missbrauch von g. A. im Internet zu bekämpfen.
 - **2.5** Koexistenz von europäischen und nationalen Rechtstiteln und Regelungen:
 - **2.5.A** G. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wären durch einen EU-Rechtstitel geschützt, der bestehende nationale Regelungen für g. A. ersetzen und nationale Rechtstitel hinsichtlich g. A. aufnehmen würde.
 - **2.5.B** Einführung eines EU-Rechtstitels für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und gleichzeitig Aufrechterhaltung eines Systems für nationale Anträge auf Eintragung von g. A.
 - **Politikoption 3 – Markenrechtsreform:** Die Option umfasst eine Reform des Unionsmarkensystems, insbesondere der Unionsmarkenverordnung, damit Erzeuger handwerklicher und industrieller Erzeugnisse die Eintragung eines Namens auf Unionsebene beantragen können, womit eine bestimmte Produktqualität in Verbindung mit einer geografischen Region gewährleistet werden kann. Diese Option könnte auf der Reform der Unionskollektivmarke oder der Unionsgewährleistungsmarke beruhen. Bei der Unionsgewährleistungsmarke würde dies voraussetzen, dass das bestehende Verbot, die geografische Herkunft zu gewährleisten, aufgehoben wird. Bei der Unionskollektivmarke würde dies die

Einführung der Funktion zur Gewährleistung des Zusammenhangs zwischen Qualität und geografischer Herkunft der Kollektivmarke voraussetzen. Zudem müssten sowohl die Unionskollektivmarke als auch die Unionsgewährleistungsmarke angepasst werden, damit sie dem Schutzzumfang gemäß der Genfer Akte entsprechen.

Die folgenden Optionen wurden ebenfalls erwogen und in einer frühen Phase verworfen:

- **Basisszenario – keine Änderung:** Aufrechterhaltung des fragmentierten Rechtsrahmens in der Union und des Mangels an anerkanntem Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse mit g. A. auf internationaler Ebene.
- **Empfehlung:** Bei dieser Option wäre eine Empfehlung auf Unionsebene anzunehmen, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert würden, nationale Schutzsysteme einzurichten, um den Zusammenhang zwischen spezifischen Produktqualitäten und der Herkunft handwerklicher und industrieller Erzeugnisse zu gewährleisten.
- **Angleichung nationaler Rechtsvorschriften:** Diese Option umfasst den Erlass einer EU-Richtlinie zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Durch eine Richtlinie würde die EU Verpflichtungen schaffen, bestimmte Ziele zum Schutz von g. A. zu erreichen, beispielsweise hinsichtlich der Dauer und des Umfangs des Schutzes, des räumlichen Zusammenhangs und der Verfahrensaspekte. Die Erzeuger würden nationale Rechtstitel hinsichtlich g. A. erhalten, die auf nationaler Ebene eingetragen sind. Ein EU-Rechtstitel für g. A. würde nicht geschaffen.

Die bevorzugte Politikoption ist Option 2: eigenständige EU-Verordnung. Das generell bevorzugte Optionspaket ist eine Kombination aus Unteroption 2.1.B (geschützte geografische Angabe, g. g. A.), 2.2.A (zweistufiges System), 2.3.B (EUIPO verantwortlich für die Eintragung auf Unions- und internationaler Ebene), 2.4.B (Optimierung der Kontrolle durch eine stabile Durchsetzung) und 2.5.A (EU-System ersetzt nationale Regelungen und Rechtstitel hinsichtlich g. A.).

Der **Vergleich der Optionen 1, 2 und 3** ergibt, dass bei allen Optionen eine zentrale Stelle zur Eintragung auf Unionsebene und ein einheitlicher Schutz vorgesehen sind, wodurch Erzeuger in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Erzeugnisse aufgrund der geografischen Herkunft auf dem Binnenmarkt zu schützen und zu signalisieren.

Durch die Entwicklung von Produktspezifikationen würden die **Politikoptionen 1** (im Folgenden „PO1“) und 2 (im Folgenden „PO2“) mit Blick auf die Unterstützung der Zusammenarbeit von Handwerkern und Erzeugern in Nischenmärkten besonders hoch eingestuft, wodurch die Zusammenarbeit ermöglicht und **traditionelles Fachwissen auf Unionsebene gefördert und geschützt würde**, und zwar in Übereinstimmung mit den **Wettbewerbsregeln der EU**. Diese beiden Optionen sind nicht nur für die Erzeuger von Vorteil, sondern auch für die damit verbundenen **Sektoren** wie den **Tourismus**, da **g. A. die Sichtbarkeit des Erzeugnisses und der Region erhöhen**. Da der Tourismussektor von der COVID-19-Pandemie besonders stark getroffen wurde, können die PO1 und PO2 für diese Regionen, die häufig unterentwickelt sind, einen großen Schritt in Richtung **wirtschaftliche Erholung** bedeuten und dazu beitragen, die **Attraktivität der Regionen in der EU** für den Tourismus zu verbessern. Daher können die PO1 und PO2 eine wichtige Rolle bei der Erholung der stark betroffenen Regionen der EU spielen.

Die PO1 und PO2 stehen im Einklang mit der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, die PO3 wird auch in Verbindung mit der EU-Markenpolitik niedriger eingestuft. Außerdem wird

die **PO3** auch hinsichtlich der Kohärenz mit der **internationalen Schutzpolitik der EU für g. A.** niedrig eingestuft.

Die Initiative hat wahrscheinlich keine negativen **Auswirkungen auf den Wettbewerb**.

- G. A. bescheinigen die Qualität aufgrund der geografischen Herkunft. Zudem gibt es nur sehr wenige für g. A. infrage kommende handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (zwischen 300 und 800 in der Union), während es reichlich funktionale Ersatzerzeugnisse ohne g. A. gibt. Konkurrierende Erzeuger sind in der Lage, Ersatzerzeugnisse mit g. A. einzutragen und zu erzeugen, solange sie die einschlägigen Kriterien erfüllen. Aus diesen Gründen ist es **sehr unwahrscheinlich, dass durch diesen Vorschlag Marktmacht entsteht oder verbessert wird**.
- Handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit g. A. sind hochwertige Vertrauensgüter. Sie beruhen auf Tradition, vermitteln Informationen über ihre geografische Herkunft und befriedigen die spezifische Nachfrage von Verbrauchern, die diese spezifischen Qualitäten würdigen (z. B. manuelle Fertigungstechniken). Auch wenn der Wettbewerb auf dem Markt gedämpft würde, wenn ein Erzeugnis ohne g. A. zu einem Erzeugnis mit g. A. wird, würde die daraus hervorgehende Signalwirkung des Rechtstitels für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in Bezug auf die Qualität die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher möglicherweise erhöhen. Daher wird die **Konsumentenrente wahrscheinlich nicht beeinträchtigt**.

Hinsichtlich der **Auswirkung auf die Innovation** gelten für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse keine Kernbeschränkungen in Bezug auf Produkt- oder Verfahrensinnovation wie für Patente. In diesem Sinn stellen sie nach dem Oslo-Handbuch für Innovation Marketing- oder Organisationsinnovationen dar. **Das spezifische System würde am Rande Anreize für Investitionen in das Handwerk schaffen** und könnte die Exzellenz bei der Erzeugung von Nischenerzeugnissen verbessern. Zudem würden jüngere Arbeitnehmer eher in ihren Regionen bleiben als in städtische Gebiete abzuwandern, wenn das System von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse höhere Löhne und die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen würde.

Die **Auswirkungen auf die Umwelt** sind angesichts der Erzeugungsmengen der wenigen handwerklichen und industriellen Erzeugnisse mit g. A. wahrscheinlich gering oder begrenzt. Zudem sind handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit g. A. langlebiger im Vergleich zu billigeren, serienmäßig erzeugten Ersatzerzeugnissen ohne g. A., und es ist wahrscheinlicher, dass sie in der Union erzeugt werden, wo die Umweltstandards strenger sind. Verbraucher, die eine Präferenz für solche Vertrauensgüter zeigen, sind wahrscheinlich umweltbewusst und erwarten daher, dass Erzeuger von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit g. A. diese ökologischen Werte ebenfalls unterstützen. Aus allen diesen Gründen ist anzunehmen, dass **die Umweltauswirkung zwar gering, aber positiv sein dürfte**.

Hinsichtlich der **Kosten der bevorzugten Option** wird eine EU-Einrichtung das Eintragungssystem für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse verwalten und die praktischen Erfahrungen und Fachkenntnisse sammeln müssen, die derzeit in dem Bereich fehlen. Auch Mitgliedstaaten werden einen Rahmen schaffen müssen. Obwohl der Aufwand in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse erfahrungsgemäß gering ausfallen kann, ist ein vollständig öffentlich-privates Kontroll- und Durchsetzungssystem für die Behörden von Natur aus kostengünstiger. Durch die Möglichkeit für Erzeuger, mit der Zeit Eigenerklärungen für die Einhaltung abzugeben, nachdem beispielsweise der Rechtstitel für g. A. gewährt wurde, können die Kosten ebenfalls gesenkt werden.

Eine **Schätzung der jährlichen Kosten für eine g. A. in Euro** ist nachfolgend dargestellt:

Maßnahme	Erzeuger(gemeinschaft)	Behörden		Insgesamt
		Nationale Ebene	EU-Ebene	
Jährliche Kosten einer g. A. (EUR)				
Eintragung*	15 000	7 500	17 000	39 500
Überprüfung/Kontrolle*	5 700	100	0	5 800
Durchsetzung und Verwaltung**	3 000	3 900	0	6 900
Insgesamt	23 700	11 500	17 000	52 200

* *Einmalige Kosten*

** *Wiederkehrende Kosten*

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von VVA & AND International (2021).

• **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag wird vor allem von KKMU genutzt werden und ist so gestaltet, dass die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der KKMU berücksichtigt werden. Daher sind im Vorschlag moderate Kosten für die Eintragung von g. A. vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können Gebühren für die Eintragung erheben, diese müssen jedoch verhältnismäßig sein. Die Höhe der Gebühren muss unter Berücksichtigung der Lage bestimmter Unternehmen wie KKMU festgesetzt werden, beispielsweise in Form niedrigerer Gebühren. Auf Unionsebene, also in der zweiten Phase des Eintragungsverfahrens, erhebt das EUIPO keine Gebühren für die Eintragung von g. A., außer bei dem direkten Eintragungsverfahren nach Artikel 15. Dadurch können KKMU zu moderaten Kosten Zugriff auf diesen Rechtstitel zum Schutz des geistigen Eigentums erhalten.

KKMU sehen rechtliche Komplexität als große Hürde für ihre Unternehmen an. Daher werden durch den Vorschlag einfache Verfahren zur Eintragung und Verwaltung neuer g. A. geschaffen, die in keiner Phase des Verfahrens die Einbeziehung gesetzlicher Vertreter erfordern und für die der Verwaltungsaufwand für KKMU so niedrig wie möglich gehalten wird.

In dem Vorschlag ist ein vollständig digitalisiertes Antrags- und Eintragungsverfahren auf EU-Ebene vorgesehen, das vom EUIPO verwaltet wird. Dadurch sollte der Verwaltungsaufwand weiter verringert werden. Das elektronische Anmeldesystem sollte auch für direkte Eintragungen in den Ausnahmefällen gelten, in denen berechnigte Mitgliedstaaten von ihrer Verpflichtung, eine nationale Behörde zur Verwaltung der Anträge auf Eintragung von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf nationaler Ebene zu ernennen, zurücktreten.

Mit dem vom EUIPO einzurichtenden neuen Informations- und Warnsystem für Domännennamen für g. A. von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen muss den Antragstellern ein zusätzliches digitales Instrument im Rahmen des Antragsverfahrens an die Hand gegeben werden, mit dem sie ihre Rechte an g. A. besser schützen und durchsetzen können.

Zum Zweck der Vereinfachung sollte ein öffentlich zugängliches elektronisches Register für g. A. (Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse) geführt werden, das einen direkten und schnellen Zugriff auf Informationen über alle eingetragenen g. A. ermöglicht. Jede Person muss in der Lage sein, einen amtlichen Auszug aus dem Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und

industrielle Erzeugnisse einfach herunterzuladen, der den Nachweis für die Eintragung der g. A. und die einschlägigen Daten enthält, darunter das Datum des Antrags auf Eintragung der g. A. oder einen anderen Prioritätstag. Dieser amtliche Auszug kann in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer ähnlichen Einrichtung als Echtheitsbescheinigung verwendet werden.

- **Grundrechte**

Durch den Vorschlag wird der Schutz des geistigen Eigentums in der Union für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang verbessert. Daher sollte er sich auf das Grundrecht des geistigen Eigentums nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der EU (im Folgenden „Charta“) positiv auswirken. In bestimmten Fällen muss der Schutz der g. A. in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben mit dem Markenrecht in Einklang gebracht werden, insbesondere hinsichtlich bekannter Marken (siehe Artikel 39 dieser Verordnung) oder älterer in gutem Glauben eingetragener Marken (siehe Artikel 42 dieser Verordnung).

Durch den Vorschlag sollten auch die Chancen für Erzeuger von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen verbessert werden, ihr geistiges Eigentum in der Union – insbesondere auch grenzüberschreitend – zu schützen. Daher sollte sich der Vorschlag auch auf das Recht auf einen Rechtsbehelf im Einklang mit Artikel 47 der Charta positiv auswirken.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Das EUIPO, das sich vollständig selbst finanziert, verwaltet und finanziert das Eintragungsverfahren auf EU- und internationaler Ebene aus seinem Haushalt (einschließlich des IT-Systems, der Einrichtung und Verwaltung des Unionsregisters der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, des Warnsystems der EU gegen den Missbrauch von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Internet usw.). Hinsichtlich der Verwaltung auf nationaler Ebene sollten für 16 Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn), in denen bereits nationale Systeme von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse operativ sind, keine zusätzlichen Kosten für die Verwaltung anfallen. Die verbleibenden Mitgliedstaaten sollten für den Prozess der anfänglichen Überprüfung Ressourcen vorsehen. Alle Mitgliedstaaten müssen Ressourcen für die Durchsetzung im Zusammenhang mit g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse vorsehen.

Auf der Grundlage der Analyse externer Experten (Studien) werden die durchschnittlichen Eintragungskosten auf nationaler Ebene auf etwa 7500 EUR pro g. A. geschätzt. Die Kosten für Kontrollen der Mitgliedstaaten nach dem Zufallsprinzip werden auf etwa 100 EUR pro g. A. geschätzt. Die Kosten für die Durchsetzung betragen etwa 3900 EUR.

Aufgrund der niedrigen Anzahl der potenziellen Kandidaten für einen Schutz einer g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf EU-Ebene (es werden etwa 300 Eintragungen in zehn Jahren erwartet), scheinen die Kosten auf nationaler und EUIPO-Ebene nicht erheblich zu sein. Sie werden auf etwa 860 000 EUR jährlich für die EU insgesamt geschätzt (in der Annahme, dass 30 g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse jährlich

eingetragen werden). Die Durchsetzung im Zusammenhang mit g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse von Drittstaaten, die in der Union geschützt werden sollten, wird zu einem Kostenanstieg führen. Die Anzahl dieser Eintragungen ist ungewiss. Derzeit wird die Anzahl der nationalen g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, die allein in China und Indien eingetragen sind, auf 400 bis 800 insgesamt geschätzt.

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Damit mit dem Vorschlag dessen konkrete Ziele auch wirksam erreicht werden können, muss ein robuster Überwachungs- und Bewertungsmechanismus eingerichtet werden. Nach Inkrafttreten der Verordnung bewertet die Kommission, ob die Einzelziele der Verordnung erreicht werden. Die Kommission hat in dieser Folgenabschätzung eine Liste von Überwachungsindikatoren festgelegt, anhand derer die Wirkung der Verordnung bewertet wird. Für die Zwecke dieser Beurteilung sind die Erzeuger und Behörden verpflichtet, die Kommission zu unterrichten.

Mindestens fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung wird die Kommission einen Bericht veröffentlichen, in dem sie die Verordnung bewertet und überprüft. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung vorgenommen.

Zudem sind die Mitgliedstaaten und/oder ihre nationalen Behörden verpflichtet, der Kommission alle vier Jahre über die Strategie und die Ergebnisse aller ihrer Kontrollen hinsichtlich g. A. Bericht zu erstatten. Die Kontrollen werden durchgeführt, um die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen in Verbindung mit der Schutzregelung, die aufgrund dieser Verordnung eingerichtet wird, sowie die Durchsetzung von g. A. auf dem Markt, einschließlich im Internet, zu überprüfen.

• **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Vorschriften, anhand derer ein eigenständiges kohärentes System von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingerichtet werden soll. Die Erzeuger dürfen ihre Erzeugnisse mit g. A. auf Unionsebene aufgrund der Einrichtung einer einheitlichen spezifischen EU-Regelung für g. A. schützen. Zudem wird durch den Vorschlag die neue EU-Schutzregelung mit dem Lissabonner System verbunden. Die Eintragsverfahren, die im Rahmen der neuen Schutzregelung der EU vorgesehen sind, werden auf Unionsebene durch das EUIPO und auf nationaler Ebene durch die Behörden der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der Vorschlag enthält die folgenden Bestimmungen:

Titel 1: Allgemeine Bestimmungen

In den allgemeinen Bestimmungen werden die Ziele und der Anwendungsbereich des Vorschlags festgelegt. Zudem enthalten die allgemeinen Bestimmungen eine Liste der Begriffsbestimmungen (Artikel 3). Darin sind auch Vorschriften enthalten, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, die im Rahmen der Verfahren für die Eintragung, die Genehmigung von Änderungen, die Löschung, den Einspruch, die Gewährung eines Übergangszeitraums und der Kontrolle verarbeitet werden.

Titel 2: Eintragung geografischer Angaben

Das Kapitel über die Eintragung enthält einheitliche Vorschriften für die Eintragung auf nationaler und Unionsebene, einschließlich des Einspruchsverfahrens, eine Definition des Antragstellers und eine Liste von Anforderungen für den Antragsteller, eine Festlegung des Inhalts der Antragsdokumente sowie die Bestimmung der Rolle des Registers. In diesem Kapitel werden auch der übergangsweise Schutz und die Übergangsmaßnahmen festgelegt. In dem Titel ist auch die Möglichkeit vorgesehen, den Beratungsausschuss anzuhören, der aus Experten besteht, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission ernannt werden. Auf Ersuchen des Amtes oder der Kommission prüft der Beratungsausschuss je nach Bedarf bestimmte Anträge auf Eintragung einer g. A. sowie technische Probleme bei der Umsetzung dieser Verordnung und gibt Stellungnahmen dazu ab. Der Beratungsausschuss muss hinsichtlich der Anträge angehört werden, die im Wege des direkten Verfahrens nach Artikel 15 eingereicht werden. Zudem enthält Titel 2 Bestimmungen über Änderungen der Produktspezifikationen und über die Löschung von eingetragenen g. A. und das Beschwerdeverfahren. In dem Kapitel werden zudem ein Informations- und Warnsystem für Domännennamen eingerichtet und Vorschriften über Verwaltungsgebühren festgelegt.

In dem Vorschlag ist eine Sonderregelung für direkte Verfahren vor dem Amt vorgesehen, und zwar für Antragsteller aus einem Mitgliedstaat, der am Tag der Annahme dieser Verordnung bestimmte Bedingungen erfüllt und deshalb keine nationale Behörde für die Verwaltung der Verfahren für die Eintragung, Änderung der Produktspezifikation und Löschung der Eintragung einer g. A. benennt. Mitgliedstaaten, die sich für die Sonderregelung bei der Eintragung entscheiden, müssen eine Kontaktstelle für das Eintragungsverfahren beim EUIPO und eine zuständige Behörde für die Kontrollen und die Durchsetzung sowie zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte nach dieser Verordnung benennen.

Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr erheben, um die ihnen für die Verwaltung des Systems von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse entstehenden Kosten zu decken. Das Amt erhebt jedoch nur eine Gebühr für das direkte Antragsverfahren nach Artikel 15. Gebühren der EU müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Durchführungsrechtsakt (Artikel 291 AEUV) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgesetzt werden.

In diesem Titel ist zudem ein Vorrecht der Kommission vorgesehen, die Entscheidungsbefugnis vom Amt zu übernehmen, wenn die Handels- und Außenpolitik der Union oder das öffentliche Interesse betroffen sind. Dieses Vorrecht ist so konzipiert, dass es nur wahrgenommen wird, wenn politische Erwägungen Vorrang vor den technischen Aspekten geistigen Eigentums haben, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass g. A. eine wichtige Rolle bei der Handels- und Außenpolitik der Union spielen und kollektive Rechte sind, die auch öffentliche Funktionen haben.

Titel 3: Schutz geografischer Angaben

In Titel 3 wird der Umfang des Schutzes der g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse festgelegt. Außerdem werden in Titel 3 die Vorschriften für g. A. für Teile oder Bestandteile gefertigter Erzeugnisse festgelegt, sowie Gattungsbezeichnungen, die Eintragung gleichlautender g. A. und die Beziehung zu Marken präzisiert. Er enthält Vorschriften über Erzeugergemeinschaften. Der Zusammenhang mit der Verwendung von geschützten Begriffen in Internet-Domännennamen wird dargelegt. Dieser Titel enthält Vorschriften für die Verwendung von Unionszeichen, Angaben und Abkürzungen bei der Kennzeichnung sowie für Werbematerial für die betreffenden Erzeugnisse.

Titel 4: Kontrollen und Durchsetzung

In Titel 4 werden die Vorschriften für die Kontrollen und die Durchsetzung festgelegt, einschließlich sowohl der Überprüfung, dass ein mit einer geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis im Einklang mit der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt wurde, als auch der Überwachung der Verwendung von geografischen Angaben auf dem Markt. In diesem Titel sind für die Überprüfung und Überwachung zwei Verfahren zur Kontrolle der Erzeuger vorgesehen. Während Mitgliedstaaten die zuständige Behörde zu benennen haben, die für die amtlichen Kontrollen verantwortlich ist, um die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen, steht es ihnen jedoch frei, ein externes Zertifizierungsverfahren, das durch zuständige Behörden oder beauftragte Produktzertifizierungsstellen durchgeführt wird, oder ein Verfahren auf der Grundlage der Eigenerklärung des Erzeugers einzuführen. Neben den Kontrollen der Erzeuger werden in dem Titel Vorschriften für Mitgliedstaaten darüber festgelegt, wie sonstiger Missbrauch von g. A. in ihrem Hoheitsgebiet vermieden oder beendet werden. Zudem soll der Missbrauch von g. A. auf Online-Plattformen² im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/xxxx vermieden werden. In dem Titel wird ferner die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten geregelt. Es wird festgelegt, dass Durchsetzungsbehörden auf Ersuchen eines Erzeugers einen Berechtigungsnachweis vorlegen.

Titel 5: In das internationale Register eingetragene geografische Angaben und Änderungen anderer Rechtsakte

In Titel 5 werden die notwendigen Änderungen des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates und der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Rechtsvorschriften der EU, die nach dem Beitritt der EU zur Genfer Akte am 26. November 2019 erlassen wurden, festgelegt.

Die Änderungen sind notwendig, um bestehende Vorschriften an die veränderten Gegebenheiten anzupassen, die mit der neuen EU-Regelung für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Anschluss an die Einführung derartiger Vorschriften einhergehen. Beispielsweise besteht derzeit keine Bestimmung zur Klarstellung, dass anders als im Fall von landwirtschaftlichen g. A. das EUIPO die Rolle der zuständigen Behörde nach dem Lissabonner System spielen soll. Ebenso werden Bestimmungen benötigt, damit sichergestellt ist, dass internationale Anträge im Zusammenhang mit handwerklichen und industriellen Erzeugnissen eingereicht werden können und durch die zuständige Behörde der EU bearbeitet werden.

Weitere Änderungen der Unionsmarkenverordnung (EU) 2017/1001 werden eingeführt und der Liste der Aufgaben des Amtes in Artikel 151 hinzugefügt, bei denen es sich um die Aufgaben handelt, die dem Amt für die Verwaltung und Förderung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse übertragen wurden. Zudem gibt es eine weitere Änderung der Unionsmarkenverordnung (EU) 2017/1001, die die Einrichtung eines Informations- und Warnsystems für Domännennamen für Unionsmarken vorsieht, mit dem das der vorliegenden Verordnung eingerichtete Warnsystem nachgebildet werden soll.

Titel 6: Technische Unterstützung

In Titel 6 wird die Befugnis der Kommission festgelegt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, mit denen das EUIPO mit der Überprüfung und anderen

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Verwaltungsaufgaben, die geografische Angaben von Drittstaaten betreffen, betraut wird, die in internationalen Verhandlungen oder internationalen Übereinkommen zum Schutz vorgeschlagen sind, mit Ausnahme der geografischen Angaben, die unter die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben fallen. Durch diesen Titel stellt die Kommission sicher, dass mit geografischen Angaben zusammenhängende Verwaltungsaufgaben im Kontext internationaler Verhandlungen und internationaler Übereinkommen, die keine handels- oder außenpolitischen Erwägungen enthalten, an das Amt ausgelagert werden können.

Titel 7: Zusätzliche Bestimmungen

In Titel 7 wird die Befugnis der Kommission festgelegt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um die Verordnung hinsichtlich detaillierter Vorschriften über die Verfahren und die Form des Löschungsverfahrens und die Darstellung der Anträge gemäß Artikel 29 zu ergänzen oder zu ändern. Dazu gehören die Anforderungen oder die Aufnahme zusätzlicher Punkte der Begleitunterlagen nach Artikel 9, die Festlegung von Verfahren und Bedingungen für die Vorbereitung und Einreichung von Unionsanträgen auf Eintragung nach Artikel 17, Vorschriften über das Betrauen des EUIPO mit dem Führen des Unionsregisters der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach Artikel 26, der formale Inhalt einer Beschwerde, das Verfahren zur Einreichung und Prüfung einer Beschwerde sowie der formale Inhalt und die Form von Entscheidungen der Beschwerdekammern nach Artikel 30, die Informationen in der und Anforderungen an die Eigenerklärung nach Artikel 49 und dem entsprechenden Anhang 1 sowie die technische Unterstützung des Amtes nach Artikel 62. Darin werden auch die Durchführungsrechtsakte festgelegt, die die Kommission erlässt, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Titel 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen

In Titel 8 wird festgelegt, dass ein übergangsweiser Schutz nationaler geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung endet. Mitgliedstaaten sollten die Kommission und das Amt darüber unterrichten, welche ihrer gesetzlich geschützten oder durch Benutzung üblich gewordenen Bezeichnungen sie gemäß dieser Verordnung eintragen oder schützen lassen wollen.

2022/0115 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2020 nahm der Rat Schlussfolgerungen⁵ zur Politik des geistigen Eigentums an und gab an, dass er bereit ist, die Einführung eines Systems für den spezifischen Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Grundlage einer gründlichen Folgenabschätzung in Bezug auf die potenziellen Kosten und den Nutzen in Erwägung zu ziehen.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ verpflichtete sich die Kommission, zu erwägen, auf der Basis einer Folgenabschätzung ein Schutzsystem für geografische Angaben („g. A.“) für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse vorzuschlagen.
- (3) Der Schutz von geografischen Angaben für Weine, Spirituosen⁶, aromatisierte Weine⁷ (auf Unionsebene festgelegt) sowie für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁸ (auf

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union, 10. November 2020.

⁶ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

Unionsebene geschützt) ist seit vielen Jahren auf Unionsebene verankert. Es ist angemessen, einen unionsweiten Schutz von geografischen Angaben hinsichtlich Erzeugnissen, die außerhalb des Anwendungsbereichs bestehender Vorschriften fallen, unter Gewährleistung der Konvergenz einzuführen und eine Vielzahl handwerklicher und industrieller Erzeugnisse zu erfassen, zum Beispiel Natursteine, Schmuck, Textilien, Spitze, Schneidwaren, Glas und Porzellan.

- (4) Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Schutzregelungen für nationale geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Diese Regelungen unterscheiden sich nach Schutz, Verwaltung und Gebühren, und bieten keinen Schutz über das nationale Hoheitsgebiet hinaus. Andere Mitgliedstaaten sehen keinen Schutz von geografischen Angaben für solche Erzeugnisse auf nationaler Ebene vor. Dieses komplexe Umfeld verschiedener Schutzregelungen auf Ebene der Mitgliedstaaten kann zu höheren Kosten und Rechtsunsicherheit für Erzeuger führen und von Investitionen in das traditionelle Handwerk in der Union abhalten.
- (5) Ein einheitlicher unionsweiter Schutz für Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf geografische Angaben kann zu Anreizen für die Erzeugung von Qualitätserzeugnissen, zur breiten Verfügbarkeit dieser Erzeugnisse für Verbraucher und zur Schaffung wertvoller und nachhaltiger Arbeitsplätze, einschließlich in ländlichen und weniger entwickelten Regionen, beitragen. Insbesondere angesichts des Potenzials von geografischen Angaben zur Schaffung nachhaltiger und hoch qualifizierter Arbeitsplätze in ländlichen und weniger entwickelten Regionen, sollten Erzeuger darauf abzielen, einen erheblichen Teil des Wertes des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets zu schaffen.
- (6) Am 26. November 2019 trat die Union der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben⁹ von 2015 (im Folgenden „Genfer Akte“) bei, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwaltet wird. Die Genfer Akte gibt ein Instrument an die Hand, um Schutz für geografische Angaben zu erhalten, wobei die Art der Waren, auf die sich beziehen, keine Rolle spielt und auch handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingeschlossen sind.
- (7) Die Fertigung von Erzeugnissen mit geografischem Zusammenhang beruht häufig auf lokalem Fachwissen, und es werden lokale Erzeugungsmethoden verwendet, die auf das kulturelle und soziale Erbe der Herkunftsregion dieser Erzeugnisse zurückgehen. Ein effizienter Schutz geistigen Eigentums kann potenziell zu höherer Rentabilität und Attraktivität der traditionellen Handwerksberufe beitragen. Der spezifische Schutz von geografischen Angaben ist anerkannt und dient der Wahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes in den Bereichen Landwirtschaft sowie Handwerk und Industrie. Für die Eintragung von geografischen Angaben der Union, die zum Schutz der Namen von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen dienen, sollten effiziente Verfahren eingerichtet werden, mit denen regionale und lokale Besonderheiten berücksichtigt werden. Durch das System der geografischen Angaben für handwerkliche und

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

⁹ ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15.

industrielle Erzeugnisse sollte gewährleistet sein, dass die Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen aufrechterhalten und aufgewertet werden.

- (8) Daher ist es notwendig, erstens einen fairen Wettbewerb für Erzeuger handwerklicher und industrieller Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt sicherzustellen und zweitens die Verfügbarkeit von zuverlässigen Informationen über diese Erzeugnisse für die Verbraucher zu garantieren; drittens sollen das kulturelle Erbe und traditionelle Fachwissen geschützt und entwickelt werden; viertens soll die effiziente Eintragung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Unions- und internationaler Ebene sichergestellt werden; fünftens soll die wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten Union und im elektronischen Handel auf dem Binnenmarkt sowie schließlich die Verbindung zum internationalen System für die Eintragung und den Schutz auf Basis der Genfer Akte sichergestellt werden.
- (9) Um den vollständigen Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse, die für den Schutz durch eine geografische Angabe infrage kommen (d. h. die Merkmale, Eigenschaften oder ein Ansehen aufweisen, die mit ihrem Erzeugungs- oder Fertigungsort im Zusammenhang stehen), gewährleisten zu können, muss der Anwendungsbereich dieser Verordnung im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rechtsrahmen, nämlich der Welthandelsorganisation, festgelegt werden. Daher sollte die Verwendung der Kombinierten Nomenklatur durch direkten Verweis auf Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87¹⁰ des Rates festgelegt werden. Durch diesen Ansatz wird die Kohärenz mit dem Anwendungsbereich der überarbeiteten Verordnung über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Wein und Spirituosen gewährleistet.
- (10) Diese Verordnung achtet die Grundrechte und hält die Grundsätze ein, die insbesondere mit der Charta anerkannt werden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht der unternehmerischen Freiheit und dem Eigentumsrecht, einschließlich geistigen Eigentums.
- (11) Die durch diese Verordnung den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „Amt“) übertragenen Aufgaben können die Bearbeitung personenbezogener Daten beinhalten, insbesondere wenn dies zur Identifizierung von Antragstellern bei einem Verfahren zur Änderung oder Löschung einer Eintragung, von Einspruchsführern bei einem Einspruchsverfahren oder der Begünstigten eines Übergangszeitraums, der in Abweichung vom Schutz eines eingetragenen Namens gewährt wurde, erforderlich ist. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist daher für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse notwendig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta, erfolgen, und es ist unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die Verordnung

¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2685/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und die Richtlinie 2002/58/EG¹² einhalten und dass die Kommission und das Amt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ einhalten.

- (12) Gegebenenfalls werden die Informationen aus dem Einzigen Dokument im Wege des digitalen Produktpasses gemäß der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG zugänglich gemacht.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine Eintragungsgebühr zu erheben, um ihre Kosten für die Verwaltung des Systems der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu decken. Die Mitgliedstaaten sollten für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) niedrigere Gebühren erheben. Das Amt sollte für die Verwaltung des Verfahrens des Unionsantrags keine Gebühr erheben. Das Amt sollte jedoch die Möglichkeit haben, bei der direkten Eintragung eine Gebühr zu erheben. In diesem Fall sollten die vom Amt erhobenen Gebühren in einem Durchführungsrechtsakt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ festgesetzt werden.
- (14) Damit die geografischen Angaben in allen Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sie nur auf Unionsebene eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eintragung auf Unionsebene eingereicht wurde, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, einen vorübergehenden Schutz auf nationaler Ebene zu gewähren, ohne dass sich dies auf den Binnenmarkt der Union oder den internationalen Handel auswirkt. Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für geografische Angaben von Drittstaaten in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Das Amt sollte die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben mit Ursprung in Drittstaaten durchführen.
- (15) Die Verfahren für die Eintragung, die Änderung der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung in Bezug auf geografische Angaben mit Ursprung in der Union nach der vorliegenden Verordnung sollten von den Mitgliedstaaten und dem Amt durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und das Amt sollten für unterschiedliche Schritte der Verfahren zuständig sein. Die Mitgliedstaaten sollten für den ersten Schritt zuständig sein, d. h. den Antrag von Antragstellern entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

¹³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

durchführen und anschließend, nach einem positiven Prüfergebnis, den Unionsantrag an das Amt weiterleiten. Das Amt sollte für die Prüfung des Antrags im zweiten Verfahrensschritt zuständig sein, dabei auch ein internationales Einspruchsverfahren durchführen und entscheiden, ob der geografischen Angabe Schutz gewährt wird oder nicht. Das Amt sollte zudem die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben mit Ursprung in Drittstaaten durchführen, ungeachtet des direkten Eintragungsverfahrens.

- (16) Um die Verwaltung der Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe durch die nationalen Behörden zu erleichtern, sollte es für zwei oder mehrere Mitgliedstaaten möglich sein, i) bei der nationalen Phase der Verfahren zusammenzuarbeiten, einschließlich der Verfahren für die Eintragung, Prüfung, den nationalen Einspruch, die Einreichung des Unionsantrags beim Amt, Änderungen der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung und ii) zu entscheiden, dass einer von ihnen diese Verfahren auch im Namen des anderen Mitgliedstaats bzw. der anderen Mitgliedstaaten verwaltet. In diesen Fällen sollten die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich unterrichten und die notwendigen Informationen übermitteln.
- (17) Es ist für bestimmte Mitgliedstaaten möglich, unter bestimmten in dieser Verordnung dargestellten Umständen eine Ausnahme von der für die Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtung zu erlangen, eine nationale Behörde hinsichtlich geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu benennen, die die Verantwortung für die Verfahren der Eintragung, des nationalen Einspruchs, der Änderung der Produktspezifikation und der Löschung der Eintragung übernimmt. Diese Ausnahme, die in Form eines Beschlusses der Kommission gewährt werden sollte, trägt der Tatsache Rechnung, dass es in bestimmten Mitgliedstaaten keine spezifischen nationalen Systeme für die Verwaltung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gibt und dass auf lokaler Ebene in diesen Ländern das Interesse am Schutz von geografischen Angaben minimal ist. Unter diesen Umständen wäre es nicht gerechtfertigt, den entsprechenden Mitgliedstaat zu verpflichten, eine Infrastruktur zu errichten, das notwendige Personal einzustellen und die Einrichtungen für die Verwaltung dieser geografischen Angaben zu erwerben. Es ist wirksamer und wirtschaftlicher, ein Alternativverfahren für die Erzeugergemeinschaften aus diesen Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer Erzeugnisse durch eine geografische Angabe bereitzustellen. Das „direkte Eintragungsverfahren“ hat Kostenvorteile, die den Mitgliedstaaten zugutekommen. Dieser Ausnahmeregelung zufolge sollten die Verfahren für die Eintragung, Änderung der Produktspezifikation und Löschung direkt vom Amt verwaltet werden. Diesbezüglich sollte das Amt auf Verlangen die wirksame Unterstützung der Verwaltungsbehörden dieses Mitgliedstaats erhalten, und zwar durch Benennung einer Kontaktstelle, insbesondere hinsichtlich der Aspekte in Verbindung mit der Prüfung der Anträge. In diesen Fällen sollte das Amt in Anbetracht dessen, dass dieses Verfahren für das Amt mehr Arbeit mit sich bringt als die Verwaltung der Unionsanträge, befugt sein, eine Eintragungsgebühr zu erheben. Die Anwendung des „direkten Eintragungsverfahrens“ sollte die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Verpflichtung befreien, eine zuständige Behörde für die Kontrollen und die Durchsetzung zu benennen und die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte gemäß dieser Verordnung zu ergreifen. Bei der zuständigen Behörde, die für die Verwaltung von geografischen Angaben unterhalten wird oder benannt wurde, und der zuständigen Behörde, die für die Kontrollen und die Durchsetzung benannt wurde, kann es sich um unterschiedliche Behörden handeln, wenn der Mitgliedstaat dies beschließt.

- (18) Die Kommission sollte nach Prüfung der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen einen Beschluss der Kommission erlassen, durch den das Recht des Mitgliedstaats festgelegt wird, sich für die Ausnahmeregelung des direkten Eintragungsverfahrens zu entscheiden. Dementsprechend sollte die Kommission auch künftig das Recht haben, einen Beschluss, durch den es einem Mitgliedstaat gestattet ist, sich für das „direkte Eintragungsverfahren“ zu entscheiden, zu ändern oder zurückzunehmen, sollten die Bedingungen durch den betreffenden Mitgliedstaat nicht erfüllt werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Anzahl direkter Anträge durch Antragsteller aus diesem Mitgliedstaat eingereicht werden, die die ursprünglich von diesem Mitgliedstaat geschätzte Anzahl im Laufe der Zeit wiederholt überschreitet.
- (19) Um eine kohärente Beschlussfassung in Bezug auf die in der nationalen Verfahrensphase eingereichten Schutzanträge und deren gerichtliche Anfechtung zu gewährleisten, sollte das Amt zeitnah und regelmäßig über die Einleitung von Verfahren vor nationalen Gerichten oder anderen Gremien, die einen von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrag betreffen, und den Ausgang dieser Verfahren unterrichtet werden. Aus demselben Grund sollte ein Mitgliedstaat, der es für wahrscheinlich hält, dass eine nationale Entscheidung, auf die sich der Schutzantrag stützt, in einem nationalen Gerichtsverfahren für ungültig erklärt wird, das Amt darüber unterrichten. Wenn der Mitgliedstaat die Aussetzung der Prüfung eines Antrags auf Unionsebene beantragt, sollte das Amt von der Verpflichtung befreit werden, die festgelegte Frist für die Prüfung einzuhalten. Um den Antragsteller vor schikanösen Klagen zu schützen und das Recht des Antragstellers, den Schutz eines Namens innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen, zu wahren, sollte die Befreiung auf Fälle beschränkt sein, in denen der Antrag auf Eintragung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde oder in denen ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Klage zur Anfechtung der Gültigkeit des Antrags auf stichhaltigen Gründen beruht.
- (20) Um Wirtschaftsbeteiligten, deren Interessen von der Eintragung eines Namens berührt werden, zu ermöglichen, diesen Namen entgegen der Schutzregelung für einen begrenzten Zeitraum weiter zu verwenden, sollten spezifische Ausnahmen für die Verwendung der Namen in Form von Übergangszeiträumen gewährt werden. Solche Fristen können auch zur Überwindung vorübergehender Schwierigkeiten und mit dem langfristigen Ziel gewährt werden, sicherzustellen, dass alle Erzeuger die Produktspezifikation einhalten. Ungeachtet der Vorschriften über Konflikte zwischen geografischen Angaben und Marken, dürfen Namen, die ansonsten den Schutz der geografischen Angabe verletzen würden, unter bestimmten Umständen und für einen Übergangszeitraum weiterhin verwendet werden.
- (21) Die Kommission sollte berechtigt sein, die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich einzelner Anträge auf Eintragung, Änderungen der Produktspezifikation oder Löschung vom Amt zu übernehmen. Das Amt sollte weiterhin für die Prüfung der Akte und für das Einspruchsverfahren verantwortlich sein, und es legt bei Bedarf auf der Grundlage technischer Erwägungen der Kommission einen Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt vor. Jeder Mitgliedstaat oder das Amt können die Kommission ersuchen, dieses Vorrecht wahrzunehmen. Die Kommission kann auch aus eigener Initiative handeln.
- (22) Um Transparenz und eine einheitliche Herangehensweise in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muss ein elektronisches Unionsregister der geografischen Angaben für

handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingerichtet und geführt werden. Das Register sollte eine in einem Informationssystem gespeicherte elektronische Datenbank sein, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. Das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sollte vom Amt entwickelt, geführt und gepflegt werden, und das dafür notwendige Personal sollte vom Amt bereitgestellt werden.

- (23) Die Union führt Verhandlungen über internationale Abkommen, auch solche zum Schutz von geografischen Angaben, mit ihren Handelspartnern. Der Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der gesamten Union kann auch auf diesen Abkommen beruhen, ungeachtet der internationalen Eintragungen nach der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben oder des Antrags- und Eintragungssystems nach der vorliegenden Verordnung. Damit Informationen über die geografischen Angaben, die durch die Union entweder durch die internationalen Eintragungen nach der Genfer Akte oder durch die internationalen Abkommen mit den Handelspartnern der Union geschützt werden, für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden können und insbesondere der Schutz und die Kontrolle der Verwendung dieser geografischen Angaben sichergestellt werden, sollten diese geografischen Angaben in das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen werden.
- (24) Es ist für das optimale Funktionieren des Binnenmarkts von Bedeutung, dass Erzeuger und andere betroffene Wirtschaftsbeteiligte, Behörden und Verbraucher schnell und einfach auf die relevanten Informationen über eine eingetragene geschützte geografische Angabe zugreifen können.
- (25) Es muss gewährleistet sein, dass die von den Entscheidungen des Amtes betroffenen Parteien gesetzlich geschützt sind. Diesbezüglich sollte festgelegt werden, dass Beschwerde gegen die Beschlüsse des Amtes, die im Rahmen der Verfahren dieser Verordnung erlassen wurden, vor der Beschwerdestelle des Amtes eingelegt werden kann. Eine Beschwerdekammer des Amtes sollte über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.
- (26) Das Amt sollte ein Informations- und Warnsystem gegen den Missbrauch von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im System für Domännennamen einrichten. Durch dieses System sollten Antragsteller einerseits über die Verfügbarkeit der geografischen Angabe als Domänenname unterrichtet werden und andererseits informiert werden, sobald ein Domänenname, der mit ihrer geografischen Angabe kollidiert, eingetragen wird. Wenn sie diese Warnmeldungen erhalten, können Erzeuger schneller und wirksamer angemessene Maßnahmen ergreifen. In der Union niedergelassene Registrierstellen für länderspezifische Domännennamen oberster Stufe sollten, als Aufgabe im öffentlichen Interesse, dem Amt Informationen und Daten über die sie verfügen, übermitteln, die notwendig sind, um das System zu betreiben, d. h. Informationen über die Verfügbarkeit einer geografischen Angabe als Domänenname und, hinsichtlich der Warnmeldungen, die Einzelheiten zu den kollidierenden Domännennamen, die Daten des Antrags und der Eintragung. Die Informationen und Daten sollten in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung der Informationen und Daten an das Amt ist verhältnismäßig, da sie dem legitimen Zweck dient, einen besseren Schutz und eine bessere Durchsetzung der geografischen Angaben als geistiges Eigentum im

Online-Umfeld sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, da die hinsichtlich der Warnmeldungen die Übertragung der Eintragungsdaten von Domännennamen ausdrücklich auf Domännennamen beschränkt ist, die gleich oder ähnlich sind und daher möglicherweise die betreffende geografische Angabe verletzen.

- (27) Es ist notwendig, einen Beratungsausschuss einzurichten, d. h. einen Expertenpool, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission besteht. Der Zweck dieses Beratungsausschusses besteht darin, das notwendige lokale Fachwissen und Know-how über bestimmte Erzeugnisse sowie Kenntnisse der lokalen Umstände bereitzustellen, die das Ergebnis der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren beeinflussen können. Um das Amt bei der Bewertung einzelner Anträge in jeder Phase der Prüfung, des Einspruchs, der Beschwerde oder anderer Verfahren mit spezifischen Kenntnissen zu unterstützen, sollten die Abteilung für geografische Angaben oder die Beschwerdekammern von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission die Möglichkeit haben, den Beratungsausschuss zu konsultieren. Die Konsultation sollte bei Bedarf auch eine allgemeine Stellungnahme zur Bewertung von Qualitätskriterien, zur Bestimmung des Ansehens und des Bekanntheitsgrads, zur Bestimmung der Gattungsbezeichnung eines Namens und der Bewertung des redlichen Handels sowie der Gefahr, die Verbraucher irreführen, umfassen. Die Stellungnahme des Beratungsausschusses sollte nicht verbindlich sein. Das Verfahren für die Ernennung der Experten und die Arbeitsweise des Beratungsausschusses sollte in der vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsordnung des Beratungsausschusses festgelegt werden.
- (28) Die im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragenen Namen sollten geschützt werden, damit ihre faire Verwendung sichergestellt ist und Praktiken unterbunden werden, die zur Irreführung der Verbraucher führen können. Im Interesse eines stärkeren Schutzes von geografischen Angaben und eines wirksameren Vorgehens gegen Fälschungen sollte der Schutz von geografischen Angaben auch für Domännennamen im Internet gelten. Zum Schutz von geografischen Angaben ist es auch von Bedeutung, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Artikel 22 und 23, sowie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, einschließlich dessen Artikel V zur Freiheit der Durchfuhr, die mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates¹⁵ genehmigt wurden, gebührend zu berücksichtigen. Im Interesse eines stärkeren Schutzes von geografischen Angaben und eines wirksameren Vorgehens gegen Fälschungen sollte dieser Schutz innerhalb eines solchen Rechtsrahmens auch für Waren gelten, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne in den zollrechtlich freien Verkehr überführt zu werden, und die in besondere Zollverfahren wie den Versand, die Lagerung, die Verwendung und die Veredelung überführt werden.
- (29) Es ist Klarheit über die Verwendung einer geografischen Angabe in der Handelsbezeichnung eines gefertigten Erzeugnisses erforderlich, das ein mit der geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis als Teil oder Bestandteil enthält. Es

¹⁵ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

sollte sichergestellt werden, dass eine solche Verwendung in Übereinstimmung mit dem lauterem Handelsgebräuen erfolgt und das Ansehen des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnis nicht schwächt, verwässert oder beeinträchtigt. Damit eine solche Verwendung gestattet werden kann, sollte die Zustimmung der Erzeugergemeinschaft oder des Einzelerzeugers der betreffenden geografischen Angabe erforderlich sein.

- (30) Gattungsbezeichnungen, die dem Namen oder Begriff, der durch eine geografische Angabe geschützt ist, ähneln oder Teil davon sind, sollten ihren Status als Gattungsbezeichnung beibehalten.
- (31) Der Schutz von geografischen Angaben muss im Gleichgewicht mit dem Schutz gleichlautender Namen stehen, die als geografische Angaben eingetragen sind, sowie mit bekannten Marken, insbesondere angesichts des Grundrechts auf Eigentum nach Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Verpflichtungen aus dem internationalen Recht.
- (32) Erzeugergemeinschaften spielen eine wesentliche Rolle bei den Anträgen auf Eintragung von geografische Angaben sowie bei der Änderung von Produktspezifikation und bei Löschanträgen. Sie sollten mit den Mitteln ausgestattet werden, die notwendig sind, um die spezifischen Merkmale ihrer Erzeugnisse besser zu bestimmen und zu vermarkten. Daher sollte die Rolle der Erzeugergemeinschaften präzisiert werden.
- (33) Das Verhältnis zwischen Internet-Domännennamen und den geografischen Angaben sollte präzisiert werden, und zwar im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Abhilfemaßnahmen, die Anerkennung von geografischen Angaben im Rahmen der Streitbeilegung und die faire Verwendung von Domännennamen in gutem Glauben. Personen mit einem berechtigten Interesse an einer eingetragenen geografischen Angabe sollten befugt sein, den Widerruf oder die Übertragung des Domännennamens zu beantragen, falls der kollidierende Domänenname von seinem Inhaber ohne Rechte oder berechtigtes Interesse an der geografischen Angabe oder in böswilliger Absicht eingetragen worden ist oder verwendet wird und durch die Verwendung der Schutz einer geografischen Angabe verletzt wird. Alternative Streitbeilegungsverfahren sollten die Möglichkeit, Streitigkeiten wegen Domännennamen vor ein nationales Gericht zu bringen, nicht beeinträchtigen.
- (34) Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben sollte im Hinblick auf die Kriterien für die Ablehnung von Markenmeldungen, die Nichtigerklärung von Marken und die Koexistenz von Marken und geografischen Angaben präzisiert werden.
- (35) Damit keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, sollten alle Erzeuger, auch jene aus Drittstaaten, eine eingetragene geografische Angabe verwenden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen der jeweiligen Produktspezifikation oder des Einzigen Dokuments oder eines dem letztgenannten gleichwertigen Dokuments, d. h. einer vollständigen Zusammenfassung der Produktspezifikation, entsprechen. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System sollte zudem gewährleisten, dass Erzeuger, die die Vorschriften einhalten, in das System zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation aufgenommen werden.
- (36) Da ein unionsweites Schutzsystem der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zum ersten Mal eingeführt wird, ist es wichtig, Verbraucher,

Erzeuger – insbesondere KKMU – und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene hinsichtlich der Initiative zu sensibilisieren.

- (37) Die Zeichen, Angaben und Abkürzungen zur Identifizierung einer eingetragenen geografischen Angabe und die Rechte der Union daran sollten sowohl in der Union als auch in Drittstaaten geschützt sein, damit sichergestellt ist, dass sie nur für authentische Erzeugnisse verwendet werden und der Verbraucher hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse nicht irreführt wird.
- (38) Die Verwendung von Unionszeichen und Unionsangaben auf der Verpackung von mit einer geografischen Angabe bezeichneten handwerklichen und industriellen Erzeugnissen sollte empfohlen werden, um die Erzeugniskategorien und die mit ihnen verbundenen Garantien bei den Verbrauchern besser bekannt zu machen und um die Wiedererkennbarkeit auf dem Markt zu erhöhen und damit Kontrollen zu erleichtern. Die Verwendung solcher Zeichen oder Angaben sollte für geografische Angaben von Drittstaaten freiwillig sein.
- (39) Im Interesse der Klarheit für Verbraucher und zur Maximierung der Kohärenz mit der überarbeiteten Verordnung über den Schutz der geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Wein und Spirituosen sollte das Unionszeichen, das auf der Verpackung handwerklicher und industrieller Erzeugnisse, die durch eine geografische Angabe bezeichnet sind, mit dem Unionszeichen identisch sein, das auf der Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln, Wein und Spirituosen, die durch eine geografische Angabe bezeichnet sind, und nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission¹⁶ festgelegt ist.
- (40) Der Mehrwert von geografischen Angaben basiert auf dem Vertrauen der Verbraucher. Dieses Vertrauen kann nur fundiert sein, wenn mit der Eintragung von geografischen Angaben wirksame Überprüfungen und Kontrollen, einschließlich der Sorgfaltspflicht des Erzeugers, einhergehen.
- (41) Damit den Verbrauchern spezifische Merkmale handwerklicher und industrieller Erzeugnisse, die durch geografische Angaben geschützt sind, garantiert werden, sollten die Erzeuger einem System unterliegen, mit dem die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft wird, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ein System der Überprüfung durch Dritte, das von den zuständigen Behörden und den Produktzertifizierungsstellen, an die diese Behörden bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen, betrieben wird, oder ein Überprüfungssystem auf der Grundlage der Eigenerklärung eines Erzeugers einzurichten. Die Eigenerklärung sollte den zuständigen Behörden vorgelegt werden und die Einhaltung der Produktspezifikation zusichern.
- (42) Damit die Einhaltung der Produktspezifikation gewährleistet ist, nachdem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wurde, sollten die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen auf dem Markt auf der Grundlage einer Risikoanalyse und mit

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

angemessener Häufigkeit, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der Nichteinhaltung, einschließlich betrügerischer oder irreführender Praktiken, durchführen.

- (43) Die Durchsetzung im Zusammenhang mit geografischen Angaben auf dem Markt ist wichtig, um betrügerische und irreführende Praktiken zu unterbinden und so sicherzustellen, dass die Erzeuger für den Mehrwert ihrer mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisse angemessen belohnt werden und diejenigen, die diese geografische Angabe zu Unrecht verwenden, am Verkauf ihrer Erzeugnisse gehindert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten abgesehen von den die Erzeuger betreffenden Kontrollen auch angemessene administrative und rechtliche Schritte ergreifen, um die Verwendung von Namen auf Erzeugnissen oder Dienstleistungen, die geschützte geografische Angaben verletzen, zu vermeiden oder zu beenden, wenn diese Erzeugnisse in ihrem Gebiet erzeugt oder vermarktet werden oder diese Dienstleistungen in ihrem Gebiet vermarktet werden. Zum Zweck der Durchsetzung im Zusammenhang mit geografischen Angaben sind Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ verfügbar, da diese für jede Verletzung von Rechten geistigen Eigentums gelten.
- (44) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Erzeugern zu erlauben, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, indem diese den zuständigen Behörden alle drei Jahre eine Eigenerklärung als Nachweis der ununterbrochenen Einhaltung vorlegen. Die Erzeuger sollten ihre Eigenerklärung unverzüglich erneut einreichen müssen, wenn eine Änderung der Produktspezifikationen oder eine Änderung, die das betreffende Erzeugnis betrifft, vorliegt. Die Verwendung von Eigenerklärungen sollte Erzeuger nicht davon abhalten, ihre Einhaltung durch berechtigte Dritte ganz oder teilweise zertifizieren zu lassen. Eine Zertifizierung durch Dritte sollte eine Eigenerklärung ergänzen, aber nicht ersetzen.
- (45) Durch die Eigenerklärung sollten die zuständigen Behörden die notwendigen Informationen über das Erzeugnis und die durch dieses gewährleistete Einhaltung der Produktspezifikation erhalten. Damit die mit der Eigenerklärung bereitgestellten Informationen auch tatsächlich umfassend sind, sollte im Anhang eine harmonisierte Struktur für diese Erklärungen festgelegt werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Eigenerklärung wahrheitsgemäß und zutreffend ausgefüllt wird. Daher sollte der Erzeuger die volle Verantwortung für die in der Eigenerklärung bereitgestellten Informationen übernehmen und in der Lage sein, die erforderlichen Nachweise zur Überprüfung dieser Informationen zu liefern.
- (46) Wenn die Zertifizierung im Wege einer Eigenerklärung erfolgt, sollten die zuständigen Behörden Kontrollen nach dem Zufallsprinzip durchführen.
- (47) Im Falle der Nichteinhaltung der Produktspezifikation sollten die zuständigen Behörden angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeuger die Situation bereinigen und weitere Fälle von Nichteinhaltung verhindert werden. Zudem sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen vorsehen, die mögliches betrügerisches Verhalten durch Erzeuger verhindern sollen.

¹⁷ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

- (48) Gebühren oder Abgaben für die Kontrolle oder Überprüfung sollten die Kosten, einschließlich der Gemeinkosten, die den zuständigen Behörden durch die Durchführung amtlicher Kontrollen entstehen, zwar decken aber nicht übersteigen. Zu den Gemeinkosten könnten die Kosten der für die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrollen erforderlichen Organisation und Unterstützung gehören. Diese Kosten sollten für jede einzelne amtliche Kontrolle oder für alle während eines bestimmten Zeitraums durchgeführten amtlichen Kontrollen berechnet werden. Werden Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage tatsächlicher Kosten einzelner amtlicher Kontrollen festgesetzt, sollten Erzeuger, von denen die Vorschriften bislang zuverlässig eingehalten wurden, insgesamt weniger Gebühren bezahlen müssen als Erzeuger, die die Vorschriften nicht eingehalten haben, da die Erzeuger, von denen Vorschriften bislang zuverlässig eingehalten wurden, weniger häufig amtlichen Kontrollen unterzogen werden sollten. Damit für alle Erzeuger ungeachtet der vom einzelnen Mitgliedstaat zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben gewählten Methode (tatsächliche Kosten oder Pauschale) ein Anreiz besteht, die Unionsvorschriften einzuhalten, sollten die Gebühren oder Abgaben, wenn sie auf der Grundlage der den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums insgesamt entstandenen Kosten für amtliche Kontrollen berechnet und jedem Erzeuger unabhängig davon auferlegt werden, ob bei ihm während des Bezugszeitraums tatsächlich eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird, so gestaltet sein, dass diejenigen Erzeuger belohnt werden, von denen die Vorschriften bislang durchgehend eingehalten wurden. Für die Einreichung der Eigenerklärung und deren Bearbeitung sollten keine Gebühren erhoben werden.
- (49) Zur Gewährleistung der Unparteilichkeit und Wirksamkeit sollten die zuständigen Behörden, die mit der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen betraut sind, eine Reihe operativer Kriterien erfüllen. Um die in der Durchführung Kontrollen bestehende Aufgabe zu vereinfachen und das System wirksamer zu gestalten, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, Befugnisse hinsichtlich der Durchführung spezifischer amtlicher Kontrollaufgaben an eine juristische Person zu übertragen, die bescheinigt, dass mit einer geografischen Angabe bezeichnete Erzeugnisse die Produktspezifizierung erfüllen (im Folgenden „Produktzertifizierungsstelle“). Die Übertragung dieser Befugnisse an natürliche Personen sollte ebenfalls vorgesehen sein.
- (50) Informationen über die zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen sollten durch die Mitgliedstaaten und das Amt öffentlich bekannt gemacht werden, um Transparenz zu gewährleisten und interessierten Parteien zu ermöglichen, diese zu kontaktieren.
- (51) Für die Akkreditierung der Produktzertifizierungsstellen sollten die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und die internationalen Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) herangezogen werden; diese Stellen selbst sollten für ihre Tätigkeiten ebenfalls die genannten Normen verwenden. Die Akkreditierung dieser Stellen sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.¹⁸ Natürliche Personen sollten über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind, verfügen; sie sollten angemessen qualifiziert und erfahren sein und im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt handeln. Produktzertifizierungsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, sollten auf der Grundlage eines Zertifikats, das von einer Stelle ausgestellt wurde, die eine multilaterale Vereinbarung über die Anerkennung von Produktzertifizierungen des Internationalen Akkreditierungsforums unterzeichnet hat, nachweisen, dass sie Normen der Union oder international anerkannte Normen erfüllen.

- (52) Im Interesse eines stärkeren Schutzes von geografischen Angaben und eines wirksameren Vorgehens gegen Fälschungen sollte der Schutz von geografischen Angaben auch für das Offline- und das Online-Umfeld einschließlich der Domännennamen im Internet gelten. Vermittlungsdienste, insbesondere Online-Plattformen, werden zunehmend für den Verkauf von Erzeugnissen – auch von mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnissen – genutzt, und in einigen Fällen könnten Online-Plattformen einen wichtigen Raum im Hinblick auf die Betrugsprävention darstellen. In dieser Hinsicht sollten Informationen, die sich auf die Werbung für Waren sowie deren Förderung und Verkauf beziehen und die den Schutz von geografischen Angaben nach Artikel 35 verletzen, als illegaler Inhalt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ angesehen werden sowie Verpflichtungen und Maßnahmen nach dieser Verordnung unterliegen.
- (53) Da ein mit der geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis, das in einem Mitgliedstaat erzeugt wurde, möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat verkauft wird, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten wirksame Kontrollen möglich sind; zudem sollten die praktischen Einzelheiten dieser Amtshilfe festgelegt werden.
- (54) Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts ist es wichtig, dass die Erzeuger in unterschiedlichen Situationen rasch und unkompliziert nachweisen können, dass sie zur Verwendung eines geschützten Namens berechtigt sind, etwa bei Zoll- oder Marktkontrollen oder auf Anfrage anderer Wirtschaftsbeteiligter. Zu diesem Zweck sollte dem Erzeuger eine amtliche Bescheinigung oder ein anderer Nachweis über die Berechtigung zur Erzeugung des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses ausgestellt werden.
- (55) Die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte werden durch die Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ geregelt. Einige Bestimmungen der genannten Verordnung sollten geändert werden, um die Kohärenz mit der Einführung des Schutzes von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Unionsebene im Einklang mit der vorliegenden Verordnung sicherzustellen. In diesem Kontext sollte das Amt die Rolle der zuständigen Behörde der Union in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Genfer Akte übernehmen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1753, die für geografische Angaben gelten,

¹⁹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

²⁰ Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

die außerhalb des Anwendungsbereichs von Verordnungen über die EU-Schutzregelungen für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse liegen, sollten an diese vorliegende Verordnung angeglichen werden.

- (56) Die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ sollte geändert werden. In Artikel 151 der genannten Verordnung sind die Aufgaben des Amtes aufgeführt. Die Verwaltung und Förderung geografischer Angaben, insbesondere die dem Amt nach der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben, sollten in Artikel 151 der genannten Verordnung hinzugefügt werden. Zudem sollte eine Bestimmung über die Einrichtung eines Informations- und Warnsystems für Domänennamen für Unionsmarken ebenfalls in die genannte Verordnung eingefügt werden, um die Kohärenz mit der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.
- (57) Für die dem Amt gemäß der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben sollten die Sprachen des Amtes alle Amtssprachen der Union sein. Das Amt kann überprüfte Übersetzungen von Dokumenten und Informationen, die Anträge auf Eintragung, Änderungen der Produktspezifikation und Lösungsverfahren aus Drittstaaten betreffen, in eine der Amtssprachen der Union akzeptieren. Das Amt kann gegebenenfalls überprüfte Maschinenübersetzungen verwenden.
- (58) Das digitale System sollte ein Front- und Back-Office umfassen und eine reibungslose Verbindung und Schnittstelle mit den IT-Systemen der nationalen Behörden, dem Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und dem IT-System der Weltorganisation für geistiges Eigentum für den Schutz durch die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens und die Integration in diese Systeme ermöglichen. Das Unionsregister der geografischen Angaben, das vom Amt für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse konzipiert wurde, sollte dem Register der geografischen Angaben für Weine, Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse ähneln und mindestens dessen Funktionen aufweisen.
- (59) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich folgender Punkte übertragen werden: i) Festlegung von Vorschriften, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Informationen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden; ii) Festlegung von Vorschriften über die Form der Produktspezifikation; iii) Festlegung des Formats des einschlägigen Einzigen Dokuments und dessen Darstellung im Internet; iv) Festlegung des Formats der Begleitunterlagen und deren Darstellung im Internet; v) Bestimmung der Höhe der Gebühren und der Art und Weise, wie sie zu entrichten sind; vi) Festlegung weiterer Einzelheiten zu den Kriterien für die Einreichung direkter Anträge und den Verfahren für die Erstellung und Einreichung direkter Anträge; vii) Festlegung der Verfahren und Kriterien für die Erstellung und Einreichung der Anträge sowie deren Form und Darstellung, um das Antragsverfahren zu erleichtern, auch für Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen; viii) Festlegung der notwendigen Vorschriften für die Einreichung offizieller Stellungnahmen von nationalen Behörden und Personen mit einem berechtigten Interesse, um die offizielle Einreichung von Stellungnahmen zu erleichtern und die Verwaltung des Einspruchsverfahrens zu verbessern; ix) Festlegung des Formats der Einspruch- und Stellungnahmeverfahren und deren

²¹ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

Darstellung im Internet; x) Festlegung von Vorschriften über den Schutz der geografische Angabe; xi) Beschluss über den Schutz von geografischen Angaben für Drittstaaterzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind; xii) Festlegung des Inhalts und der Darstellung des Unionsregisters der geografischen Angaben; xiii) Festlegung des Formats von Auszügen aus dem Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und deren Darstellung im Internet; xiv) Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Darstellung der Anträge auf eine Unionsänderung sowie über die Verfahren und die Form von Standardänderungen und deren Mitteilung an das Amt; xv) Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren und die Form für die Löschung von Eintragungen sowie die Darstellung der Anträge; xvi) Festlegung der technischen Merkmale des Unionszeichens und der Unionsangaben sowie der Vorschriften für deren Verwendung auf Erzeugnissen, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden adäquaten Sprachfassungen; xvii) Festlegung des Inhalts und der Art der Informationen, die auszutauschen sind, sowie die Methoden des Informationsaustauschs im Rahmen der Amtshilfe. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausgeübt werden.

- (60) Zur Änderung oder Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf die Anforderungen oder Aufnahme zusätzlicher Punkte der Begleitunterlagen, die Festlegung von Verfahren und Bedingungen für die Erstellung und Einreichung von Unionsanträgen auf Eintragung, die Vorschriften über das Betrauen des Amtes mit dem Führen des Unionsregisters der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, den formalen Inhalt einer Beschwerde, das Verfahren zur Einreichung und Prüfung einer Beschwerde, den formalen Inhalt und die Form von Entscheidungen der Beschwerdekammern, die Informationen in der und die Anforderungen an die Eigenerklärung und die technische Unterstützung des Amtes zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²³ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (61) Der derzeitige Schutz von geografischen Angaben auf nationaler Ebene beruht auf verschiedenen Regulierungsansätzen. Zwei parallele Systeme auf Unions- und nationaler Ebene könnten mit dem Risiko verbunden sein, die Verbraucher und die

²² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

²³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Erzeuger irreführen. Der Ersatz nationaler spezifischer Schutzsysteme für geografische Angaben durch einen unionsweiten Rechtsrahmen wird zu Rechtssicherheit führen, den Verwaltungsaufwand der nationalen Behörden verringern, fairen Wettbewerb zwischen den Erzeugern der Erzeugnisse, die mit diesen Angaben versehen sind, und voraussehbare und relativ niedrige Kosten gewährleisten sowie die Glaubwürdigkeit der Erzeugnisse bei den Verbrauchern verbessern. Zu diesem Zweck endet der nationale spezifische Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Der Schutz kann solange verlängert werden, bis das Eintragungsverfahren für die von interessierten Mitgliedstaaten ermittelten nationalen geografischen Angaben abgeschlossen ist. Einige Mitgliedstaaten, die Parteien des Lissabonner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung sind, haben geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und geschützte geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit Ursprung in Drittstaaten im Rahmen dieses Abkommens eingetragen. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1753 dahin gehend geändert werden, dass der ständige Schutz dieser geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ermöglicht wird.

- (62) Da es eine gewisse Zeit dauert, bis die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung geschaffen sind und ein Eintragungssystem auf Unions- und internationaler Ebene (einschließlich eines IT-Systems, der Einrichtung und Verwaltung eines Unionsregisters der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, des EU-Warnsystems gegen den Missbrauch von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Internet usw.) eingerichtet wird, sollte sie erst [XX] Monate nach dem Tag ihres Inkrafttretens angewendet werden.
- (63) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am (...) eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:

- a) die Eintragung, der Schutz, die Kontrolle und die Durchsetzung bestimmter Namen, die handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bezeichnen, bei denen sich die Qualität, das Ansehen oder andere Merkmale aus deren geografischen Ursprung ergeben und
- b) geografische Angaben, die im internationalen Register eingetragen werden, das gemäß dem internationalen System für die Eintragung und den Schutz auf der Grundlage der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird, erstellt wurde.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, die in der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²⁴ aufgeführt sind.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Spirituosen gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, für Weine im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ und für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ geschützt sind.
3. Die Eintragung und der Schutz von geografischen Angaben lassen die Verpflichtungen der Erzeuger zur Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union, insbesondere für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und die Anforderungen für die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die Produktsicherheit, den Verbraucherschutz und die Marktüberwachung unberührt.

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2685/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

²⁵ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

4. Das in dieser Verordnung festgelegte System der geografischen Angaben gilt ungeachtet der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „handwerkliche Erzeugnisse“ Erzeugnisse, die entweder vollständig von Hand gefertigt wurden oder mithilfe von Handwerkzeugen oder mechanischen Mitteln, vorausgesetzt, der unmittelbare manuelle Beitrag bildet den wichtigsten Bestandteil des Fertigerzeugnisses;
- b) „industrielle Erzeugnisse“ Erzeugnisse, die standardisiert hergestellt werden, normalerweise serienmäßig und unter Verwendung von Maschinen;
- c) „Kombinierte Nomenklatur“ die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführte Kombinierte Nomenklatur;
- d) „Erzeugergemeinschaft“ jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses;
- e) „Produktionsschritt“ jede Stufe der Erzeugung, Verarbeitung oder Zubereitung, bis das Erzeugnis in einer Form vorliegt, die für das Inverkehrbringen im Binnenmarkt geeignet ist;
- f) „traditionell“ bzw. „Tradition“ in Verbindung mit einem aus einem geografischen Gebiet stammenden Erzeugnis die nachgewiesene historische Verwendung durch die Erzeuger innerhalb einer Gemeinschaft über einen Zeitraum, in dem die Kenntnisse generationsübergreifend weitergegeben werden;
- g) „Erzeuger“ einen Wirtschaftsbeteiligten, der einen in der Produktspezifikation eines Erzeugnisses, dessen Name als eine geografische Angabe geschützt ist, aufgeführten Produktionsschritt, einschließlich Verarbeitungstätigkeiten, durchführt;
- h) „Gattungsbezeichnung“
 - i) die Namen von Erzeugnissen, die, obwohl sie auf den Ort, die Region oder das Land verweisen, in der bzw. dem das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, zu einer allgemeinen Bezeichnung für ein Erzeugnis in der Union geworden sind, oder
 - ii) einen allgemeinen Begriff, der Arten von Erzeugnissen, Merkmale von Erzeugnissen oder andere Begriffe bezeichnet, die sich nicht auf ein bestimmtes Erzeugnis beziehen;
- i) „Produktzertifizierungsstelle“ eine juristische Person, die bescheinigt, dass die durch die geografischen Angaben bezeichneten Erzeugnisse der Produktspezifikation entsprechen, ungeachtet dessen, ob im Rahmen der Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe der amtlichen Kontrolle oder eines anderen Mandats;

²⁸ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- j) „Eigenerklärung“ ein Dokument, in dem ein Erzeuger oder ein bevollmächtigter Vertreter auf eigene Verantwortung erklärt, dass das Erzeugnis der betreffenden Produktspezifikation entspricht und dass alle erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bestimmung der Einhaltung durchgeführt wurden, um gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die rechtmäßige Verwendung der geografischen Angabe nachzuweisen;
- k) „Stellungnahme“ eine schriftliche Erklärung, eingereicht beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „Amt“), in der auf Ungenauigkeiten im Antrag hingewiesen wird, ohne dass dadurch das Einspruchsverfahren ausgelöst wird.

Artikel 4

Datenschutz

1. Die Kommission und das Amt gelten für Verfahren, die gemäß der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelten für Verfahren, die gemäß der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰.

Artikel 5

Anforderungen an geografische Angaben

Damit der Name eines handwerklichen und industriellen Erzeugnisses als „geografische Angabe“ geschützt werden kann, erfüllt das Erzeugnis die folgenden Anforderungen:

- a) das Erzeugnis stammt aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land,
- b) dessen Qualität, Ansehen oder andere Merkmale sind wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen und
- c) wenigstens einer der Produktionsschritte des Erzeugnisses erfolgt in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.

²⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

³⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

TITEL II

EINTRAGUNG GEOGRAFISCHER ANGABEN

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

Antragsteller

1. Anträge auf Eintragung geografischer Angaben können nur von einer Gemeinschaft von Erzeugern des Erzeugnisses, dessen Name für die Eintragung vorgeschlagen wird, gestellt werden (im Folgenden „antragstellende Erzeugergemeinschaft“). Regionale oder lokale öffentliche Stellen können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.
2. Eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde kann für die Zwecke dieses Titels als antragstellende Erzeugergemeinschaft angesehen werden, wenn es den betreffenden Erzeugern nicht möglich ist, aufgrund ihrer Anzahl, ihres geografischen Standorts oder ihrer organisatorischen Merkmale eine Gemeinschaft zu bilden. Falls es zu einer solchen Vertretung kommt, enthält der in Artikel 11 Absatz 3 genannte Antrag die Gründe für diese Vertretung.
3. Ein Einzelerzeuger kann für die Zwecke dieses Titels als antragstellende Erzeugergemeinschaft angesehen werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die betreffende Person ist der einzige Erzeuger, der einen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen will;
 - b) das betreffende geografische Gebiet ist durch natürliche Gegebenheiten ohne Bezug auf Grundstücksgrenzen gekennzeichnet und weist Eigenschaften auf, die sich deutlich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden, oder die Eigenschaften des Erzeugnisses unterscheiden sich von denen der Erzeugnisse aus benachbarten Gebieten.
4. Bezeichnet eine geografische Angabe ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet, so können Erzeugergemeinschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe aus einem der Mitgliedstaaten stellen. Betrifft das grenzübergreifende geografische Gebiet einen Mitgliedstaat und einen Drittstaat, können diese einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung bei der nationalen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats stellen. Betrifft das grenzübergreifende geografische Gebiet mehrere Drittstaaten, können mehrere Erzeugergemeinschaften einen gemeinsamen Antrag beim Amt stellen.

Artikel 7

Produktspezifikation

1. Handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, deren Namen als geografische Angabe eingetragen sind, müssen einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens Folgendes enthalten muss:

- a) den als geografische Angabe zu schützenden Namen, der entweder der Name des Ortes, an dem das betreffende Erzeugnis erzeugt wird, oder ein Name sein kann, der im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, um das betreffende Erzeugnis im abgegrenzten geografischen Gebiet zu bezeichnen;
 - b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich gegebenenfalls der Rohstoffe;
 - c) die Spezifikation des abgegrenzten geografischen Gebiets, durch die der in Buchstabe g genannte Zusammenhang entsteht;
 - d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne des Artikels 5 Buchstabe c stammt;
 - e) eine Beschreibung der Art der Erzeugung oder Gewinnung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe traditioneller Methoden und besonderer Verfahren;
 - f) Angaben zur Verpackung des Erzeugnisses, sofern die antragstellende Erzeugergemeinschaft dies festlegt und hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Verpackung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren und den Ursprung oder die Kontrolle sicherzustellen, wobei dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen ist;
 - g) einen Nachweis des in Artikel 5 Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhangs zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;
 - h) alle besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses;
 - i) weitere geltende Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder einer Erzeugergemeinschaft vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sein müssen.
2. Der Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften enthalten sind, mit denen die in der Produktspezifikation nach Absatz 1 enthaltenen Angaben beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden, sowie Vorschriften für die Form der Spezifikation. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 8

Einziges Dokument

1. Das Einzige Dokument enthält folgende Angaben:
- a) die folgenden wichtigsten Punkte der Produktspezifikation:
 - i) den Namen;
 - ii) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Vorschriften für dessen Verpackung und Kennzeichnung;

- iii) eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets;
 - b) eine Beschreibung des Zusammenhangs des Erzeugnisses mit der geografischen Herkunft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g, gegebenenfalls unter Angabe der besonderen Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.
2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen das Format und die Darstellung im Internet des Einzigen Dokuments nach Absatz 1 festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

Dem Antrag auf Eintragung beigefügte Unterlagen

1. Die dem Antrag auf Eintragung beigefügten Unterlagen (im Folgenden „Begleitunterlagen“) umfassen Folgendes:
- a) Angaben über etwaige vorgeschlagene Einschränkungen für die Verwendung oder den Schutz der geografischen Angabe und Übergangsregelungen, die von der antragstellenden Erzeugergemeinschaft oder den nationalen Behörden insbesondere im Anschluss an das nationale Prüfverfahren und das Einspruchsverfahren vorgeschlagen werden;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten der antragstellenden Erzeugergemeinschaft;
 - c) den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Behörde und/oder der Produktzertifizierungsstelle, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation überprüft;
 - d) eine Erklärung, ob der Antragsteller Domännennamen-Warnmeldungen im Sinne des Artikels 31 erhalten möchte;
 - e) alle sonstigen Angaben, die der Mitgliedstaat oder der Antragsteller für zweckmäßig hält.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen die Anforderungen an die vorzulegenden Begleitunterlagen präzisiert oder zusätzliche Elemente für diese Unterlagen festgelegt werden.
3. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen das Format der Begleitunterlagen und deren Darstellung im Internet festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

Eintragungsgebühren

1. Die Mitgliedstaaten können für die Verwaltungskosten des in der vorliegenden Verordnung festgelegten Systems der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eine Gebühr erheben, einschließlich für Kosten, die im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen, Einspruchserklärungen, Änderungsanträgen und Löschungsanträgen entstehen.

2. Erhebt ein Mitgliedstaat eine Gebühr, so ist die Höhe der Gebühren angemessen, der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger der geografischen Angaben förderlich und trägt der Lage der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung.
3. Das Amt erhebt keine Gebühren für Verfahren nach der vorliegenden Verordnung.
4. Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels erhebt das Amt eine Gebühr für das direkte Eintragungsverfahren nach Artikel 15, das Verfahren nach Artikel 17 Absatz 3 und für die Beschwerden bei den Beschwerdekammern nach Artikel 30. Gebühren können auch für die Änderung der Produktspezifikation und Löschung erhoben werden, wenn das Verfahren einen Namen betrifft, der nach Artikel 15 oder nach Artikel 17 Absatz 3 eingetragen wurde.
5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Höhe der vom Amt erhobenen Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind, oder im Falle der Gebühr für die Beschwerden bei den Beschwerdekammern, wie sie zurückzuerstatten ist, zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Kapitel 2

Nationale Phase der Eintragung

Artikel 11

Benennung der zuständigen Behörde und Verfahren für nationale Anträge

1. Unbeschadet des Absatzes 4 und des Artikels 15 errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde für die Verwaltung der nationalen Phase der Eintragung und anderen Verfahren im Zusammenhang mit geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.
2. Unbeschadet des Absatzes 4 und des Artikels 15 muss ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe aus der Union an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gerichtet sein, aus denen das betreffende Erzeugnis stammt.
3. Anträge enthalten:
 - a) die Produktspezifikation gemäß Artikel 7,
 - b) das Einzige Dokument gemäß Artikel 8,
 - c) die Begleitunterlagen gemäß Artikel 9.
4. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats auch im Namen des anderen Mitgliedstaats oder der anderen Mitgliedstaaten für die nationale Phase der Eintragung und andere Verfahren, einschließlich der Einreichung des Unionsantrags beim Amt, zuständig ist.

Artikel 12

Prüfung durch zuständige Behörden

Die zuständige Behörde prüft den Antrag und überprüft, ob das Erzeugnis die Anforderungen an geografische Angaben nach Artikel 5 erfüllt und übermittelt die für die Eintragung erforderlichen Informationen nach den Artikeln 7, 8 und 9.

Artikel 13

Nationales Einspruchsverfahren

1. Nach Abschluss der in Artikel 12 genannten Prüfung führt die zuständige Behörde ein nationales Einspruchsverfahren durch. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Antrag veröffentlicht wird und eine Frist von mindestens 60 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung festgelegt wird, innerhalb derer eine Person mit einem berechtigten Interesse, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats niedergelassen oder ansässig ist, der für die nationale Phase der Eintragung oder für die Mitgliedstaaten, aus denen das betreffende Erzeugnis stammt, zuständig ist (im Folgenden „nationaler Einspruchsführer“), gegen den Antrag einen Einspruch bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der für die nationale Phase der Eintragung zuständig ist, einreichen kann.
2. Die zuständige Behörde legt die Einzelheiten des Einspruchsverfahrens fest. Zu diesen Einzelheiten können Kriterien für die Zulässigkeit eines Einspruchs, ein Zeitraum für Konsultationen zwischen dem Antragsteller und dem jeweiligen nationalen Einspruchsführer sowie die Vorlage eines Berichts des Antragstellers über das Ergebnis der Konsultationen einschließlich etwaiger Änderungen, die der Antragsteller an dem Antrag vorgenommen hat, gehören.

Artikel 14

Entscheidung über den nationalen Antrag

1. Ist die zuständige Behörde nach der Prüfung des Antrags auf Eintragung und der Bewertung der Ergebnisse eines etwaigen Einspruchs sowie etwaiger Änderungen an dem Antrag, die mit dem Antragsteller vereinbart wurden, der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, trifft sie eine positive Entscheidung und reicht einen Unionsantrag auf Eintragung gemäß Artikel 17 ein.
2. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass ihre Entscheidung öffentlich zugänglich gemacht wird und jede Person mit einem berechtigten Interesse die Möglichkeit hat, Rechtsmittel einzulegen. Die zuständige Behörde stellt des Weiteren sicher, dass die Produktspezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht, veröffentlicht wird, und gewährleistet den elektronischen Zugang zur Produktspezifikation.

Artikel 15

Direkte Eintragung

1. Abweichend von Artikel 11 ist die Kommission befugt, einen Mitgliedstaat von der Pflicht zu befreien, eine zuständige Behörde gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu benennen und die Verwaltung der Anträge auf Eintragung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf nationaler Ebene selbst zu übernehmen, wenn der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung der Kommission Nachweise darüber vorlegt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - a) der betreffende Mitgliedstaat verfügt über kein Sui-generis-System für die Verwaltung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und
 - b) der betreffende Mitgliedstaat beantragt eine Ausnahmeregelung („Opt-out“) bei der Kommission und fügt eine Bewertung bei, mit der nachgewiesen wird,

dass das lokale Interesse an dem Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse durch geografische Angaben gering ist.

2. Die Kommission kann von dem Mitgliedstaat weitere Informationen verlangen, bevor sie einen Beschluss der Kommission über die Gewährung einer Ausnahme nach Absatz 1 erlässt.
3. Macht ein Mitgliedstaat von der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Gebrauch, wird der Antrag einer Erzeugergemeinschaft aus diesem Mitgliedstaat auf Eintragung, Löschung oder Änderung der Produktspezifikation einer geografischen Angabe mit Ursprung in der Union direkt an das Amt gerichtet.
4. Ein Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, kann sich dafür entscheiden, sein „Opt-out“ zurückzuziehen und eine zuständige Behörde für die Verwaltung der Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu benennen. Eine solche Entscheidung hat keinen Einfluss auf laufende Eintragungsverfahren. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission schriftlich über seine Entscheidung, sein „Opt-out“ zurückzuziehen.
5. Übersteigt die Anzahl direkter Anträge von Antragstellern aus einem Mitgliedstaat, der von dem „Opt-out“ Gebrauch gemacht hat, erheblich die Schätzung in der von diesem Mitgliedstaat nach Absatz 1 eingereichten Bewertung, kann die Kommission ihren Beschluss nach Absatz 2 aufheben.
6. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und dem Amt die Daten einer vom Antragsteller unabhängigen Kontaktstelle für technische Fragen zum Erzeugnis und dem Antrag.
7. Das Amt kommuniziert hinsichtlich technischer Fragen zum Antrag sowohl mit dem Antragsteller als auch der Kontaktstelle nach Absatz 6.
8. Auf Ersuchen des Amtes leistet der Mitgliedstaat innerhalb von 60 Tagen nach einem solchen Ersuchen durch die Kontaktstelle Unterstützung, insbesondere für das Prüfverfahren. Auf Ersuchen des Mitgliedstaats kann die Frist um 60 Tage verlängert werden. Zu dieser Unterstützung gehören die Prüfung bestimmter Aspekte der von dem Antragsteller beim Amt eingereichten Anträge, die Überprüfung bestimmter in den Anträgen enthaltener Informationen, die Abgabe von Erklärungen hinsichtlich dieser Informationen und die Beantwortung von Ersuchen seitens des Amtes um Klarstellung hinsichtlich der Anträge.
9. Leistet der Mitgliedstaat durch die Kontaktstelle diese Unterstützung nicht innerhalb der in Absatz 8 genannten Frist, gilt der Antrag als nicht eingereicht.
10. Es können Eintragungsgebühren anfallen, die beim Amt zu entrichten sind. Diese Gebühren werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 Absatz 5 festgesetzt.
11. Artikel 6 bis 9, Artikel 11 bis 14 und Artikel 16 bis 30 gelten für das direkte Eintragungsverfahren nach diesem Artikel entsprechend, nicht aber für etwaige Prüffristen nach Artikel 19 Absatz 2 und die Verpflichtung, ein nationales Einspruchsverfahren nach Artikel 13 durchzuführen, die nicht gelten.
12. Bei Anträgen auf direkte Eintragung ist die Anhörung des Beratungsausschusses nach Artikel 33 erforderlich.
13. Beim direkten Eintragungsverfahren kann jede Person mit einem berechtigten Interesse beim Amt einen Einspruch nach Artikel 21 einreichen.

14. Dieser Artikel gilt nicht für Anträge auf Eintragung aus Drittstaaten.
15. Mitgliedstaaten, die das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anwenden, sind nicht von den Verpflichtungen nach Artikel 45 bis 58 hinsichtlich Kontrollen und Durchsetzung befreit.
16. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den Kriterien für die Anwendung der direkten Eintragung und den Verfahren für die Vorbereitung und Einreichung der direkten Anträge festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 16

Übergangsweiser nationaler Schutz

1. Ein Mitgliedstaat kann ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Eintragung beim Amt vorübergehend einen übergangsweisen nationalen Schutz für die geografische Angabe gewähren.
2. Der übergangsweise nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem über den Antrag auf Eintragung entschieden oder der Antrag zurückgezogen wird.
3. Wird eine geografische Angabe nicht gemäß dieser Verordnung eingetragen, ist ausschließlich der betreffende Mitgliedstaat für die Folgen des übergangsweisen nationalen Schutzes verantwortlich.
4. Die nach dem vorliegenden Artikel getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind nur auf nationaler Ebene wirksam und dürfen keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt der Union oder den internationalen Handel haben.

Kapitel 3

Phase der Eintragung auf Unionsebene

ABSCHNITT 1

VERFAHREN AUF UNIONSEBENE

Artikel 17

Unionsantrag

1. Für geografische Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in der Union betreffen, umfasst der Unionsantrag auf Eintragung, der von einem Mitgliedstaat beim Amt eingereicht wird, Folgendes:
 - a) das Einzige Dokument gemäß Artikel 8;
 - b) die Begleitunterlagen gemäß Artikel 9;
 - c) eine Erklärung des Mitgliedstaats, an den der Antrag ursprünglich gerichtet wurde, in der bestätigt wird, dass der Antrag die Bedingungen für die Eintragung nach der vorliegenden Verordnung erfüllt;

- d) die elektronische Fundstelle der veröffentlichten Produktspezifikation gemäß Artikel 7.
- 2. Die elektronische Fundstelle gemäß Absatz 1 Buchstabe d wird auf dem neuesten Stand gehalten.
- 3. Bei geografischen Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten betreffen, wird der Antrag beim Amt eingereicht und enthält Folgendes:
 - a) die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 zusammen mit der Fundstelle der Veröffentlichung;
 - b) das Einzige Dokument gemäß Artikel 8;
 - c) die Begleitunterlagen gemäß Artikel 9;
 - d) einen rechtlichen Nachweis des Schutzes der geografischen Angabe in ihrem Ursprungsland;
 - e) eine Vollmacht, wenn der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.
- 4. Ein gemeinsamer Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 4 wird von einem der betreffenden Mitgliedstaaten oder von einer antragstellenden Erzeugergemeinschaft in einem Drittstaat direkt oder durch die zuständige Behörde des Drittstaats beim Amt eingereicht. Betrifft das grenzüberschreitende Gebiet einen Mitgliedstaat und ein Drittstaat, reicht der betreffende Mitgliedstaat den gemeinsamen Antrag ein.
- 5. Der gemeinsame Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 4 enthält gegebenenfalls die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unterlagen aus allen betreffenden Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Das damit zusammenhängende nationale Antragsverfahren, das Prüf- und das Einspruchsverfahren gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 werden in allen betreffenden Mitgliedstaaten und Drittstaaten durchgeführt.
- 6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Verfahren und Bedingungen für die Vorbereitung und Einreichung von Unionsanträgen auf Eintragung festzulegen.
- 7. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über die Verfahren, das Formular und die Vorlage der Unionsanträge auf Eintragung, auch der Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 18

Einreichung des Unionsantrags

- 1. Ein Unionsantrag auf Eintragung einer geografischen Angabe, einschließlich der direkten Eintragung gemäß Artikel 15, wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder, wenn Artikel 15 gilt, von der betreffenden Erzeugergemeinschaft, über ein digitales System elektronisch beim Amt eingereicht. Das digitale System muss die Einreichung von Anträgen bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ermöglichen und von dem Mitgliedstaat im nationalen Verfahren verwendet werden können.

2. Bezieht sich der Antrag auf Eintragung auf ein geografisches Gebiet in einem Drittstaat, so wird der Antrag beim Amt entweder direkt durch die antragstellende Erzeugergemeinschaft oder durch die zuständige Behörde des betreffenden Drittstaats eingereicht. Das in Absatz 1 genannte digitale System muss die Einreichung von Anträgen durch eine antragstellende Erzeugergemeinschaft aus einem Drittstaat und durch die zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats ermöglichen. Die antragstellende Erzeugergemeinschaft und die zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats gelten als Parteien des Verfahrens.
3. Nach Einreichung veröffentlicht das Amt den Unionsantrag im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.

Artikel 19

Prüfung und Veröffentlichung zwecks Einspruchs

1. Das Amt prüft jeden Antrag auf Eintragung, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 bei ihm eingeht. Diese Prüfung umfasst eine Kontrolle dahin gehend, dass:
 - a) keine offensichtlichen Fehler vorliegen;
 - b) die gemäß Artikel 17 übermittelten Informationen vollständig sind und
 - c) das Einzige Dokument genau und fachbezogen ist und im Einklang mit Artikel 8 steht.
2. Die Prüfung berücksichtigt das Ergebnis des nationalen Vorverfahrens, das von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wurde, sofern Artikel 15 nicht gilt.
3. Die nach Absatz 1 durchgeführte Prüfung darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, unterrichtet das Amt den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.
4. Das Amt kann von dem betreffenden Mitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Wird der Antrag von einer Erzeugergemeinschaft aus einem Drittstaat oder der zuständigen Behörde eines Drittstaats eingereicht, übermittelt diese Erzeugergemeinschaft oder zuständige Behörde auf Ersuchen des Amtes zusätzliche Informationen.
5. Hört das Amt den Beratungsausschuss nach Artikel 33 an, wird der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt und die Frist nach Absatz 2 dieses Artikels ausgesetzt.
6. Stellt das Amt infolge der nach Absatz 1 durchgeführten Prüfung fest, dass der Antrag unvollständig oder fehlerhaft ist, übermittelt das Amt seine Bemerkungen an den Mitgliedstaat, aus dem der Antrag stammt, oder, bei Anträgen aus Drittstaaten, an die entsprechende Erzeugergemeinschaft oder zuständige Behörde, die den Unionsantrag eingereicht hat, und ersucht um Vervollständigung oder Berichtigung des Antrags innerhalb von 60 Tagen. Vervollständigt der Mitgliedstaat, oder bei Anträgen aus Drittstaaten, die entsprechende Erzeugergemeinschaft oder zuständige Behörde, den Antrag nicht innerhalb der Frist, gilt dieser als zurückgezogen, oder, wird er nicht berichtigt, wird er nach Artikel 24 Absatz 2 abgelehnt.
7. Ist das Amt infolge der nach Absatz 1 durchgeführten Prüfung der Ansicht, dass die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt wurden, veröffentlicht es für die Zwecke des Einspruchs das Einzige Dokument und den Verweis auf die Produktspezifikation auf der Website des betreffenden Mitgliedstaats im Unionsregister der geografischen

Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Das Einzige Dokument wird in den Amtssprachen der Union veröffentlicht.

Artikel 20

Nationale Anfechtung eines Antrags

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Amt über alle nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sich auf die Eintragung einer geografischen Angabe auswirken können.
2. Das Amt ist von der Verpflichtung ausgenommen, die Frist für die Prüfung gemäß Artikel 19 Absatz 2 einzuhalten und den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten, wenn es eine Mitteilung eines Mitgliedstaats über einen Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 14 Absatz 1 erhält, in der
 - a) das Amt unterrichtet wird, dass die in Artikel 14 Absatz 1 genannte Entscheidung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde oder
 - b) das Amt aufgefordert wird, die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, und der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieses Verfahren auf triftigen Gründen beruht.
3. Diese Ausnahme nach Absatz 2 gilt so lange, bis das Amt von dem betreffenden Mitgliedstaat davon unterrichtet wird, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder der Mitgliedstaat seinen Antrag auf Aussetzung zurückzieht.
4. Erlangt die in Absatz 2 genannte gerichtliche Entscheidung Rechtskraft, zieht der Mitgliedstaat den Antrag entweder zurück oder ändern ihn ab.

Artikel 21

Einspruchs- und Stellungnahmeverfahren

1. Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und des Verweises auf die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse kann ein Einspruchsführer einen Einspruch oder eine Stellungnahme beim Amt einreichen. Der Antragsteller und der Einspruchsführer gelten als Parteien des Verfahrens.
2. Ein Einspruchsführer kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats sein oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die im Drittstaat oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, die nicht als nationaler Einspruchsführer nach Artikel 13 Absatz 1 gilt.
3. Das Amt prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Vertritt das Amt die Ansicht, dass der Einspruch zulässig ist, fordert es innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs den Einspruchsführer und den Antragsteller auf, während eines angemessenen Zeitraums von höchstens drei Monaten Konsultationen aufzunehmen. Das Amt kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen einer der Parteien die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern. Das Amt kann für die

Konsultationen zwischen dem Antragsteller und dem Einspruchsführer nach Artikel 170 der Verordnung (EU) 2017/1001 Mediation anbieten.

4. Der Antragsteller und der Einspruchsführer stellen einander im Rahmen der Konsultationen die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.
5. Das Amt kann in jeder Phase des Einspruchsverfahrens den Beratungsausschuss gemäß Artikel 33 anhören; in diesem Fall werden die Parteien unterrichtet und die in Absatz 2 genannte Frist wird ausgesetzt.
6. Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz 2 teilen der im Drittstaat niedergelassene Antragsteller oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder des Drittstaats, in dem der Unionsantrag auf Eintragung eingereicht wurde, dem Amt das Ergebnis der Konsultationen mit und unterrichten es darüber, ob eine Einigung mit einem oder allen Einspruchsführern erzielt wurde und welche Änderungen des Antrags durch den Antragsteller sich daraus ergeben. Der Einspruchsführer kann das Amt auch über seinen Standpunkt nach Abschluss der Konsultationen unterrichten.
7. Werden nach Abschluss der Konsultationen die gemäß Artikel 19 Absatz 6 veröffentlichten Daten geändert, so prüft das Amt den Antrag auf Eintragung in der geänderten Fassung erneut. Wird der Antrag auf Eintragung wesentlich geändert und ist das Amt der Auffassung, dass der geänderte Antrag die Bedingungen für die Eintragung erfüllt, so veröffentlicht es den geänderten Antrag gemäß dem genannten Absatz.
8. Die Behörden und Personen, die als Einspruchsführer fungieren, können beim Amt eine Stellungnahme einreichen. Die zuständige Behörde oder Person, die eine Stellungnahme eingereicht hat, gilt nicht als Verfahrensbeteiligter.
9. Das Amt kann die Stellungnahme an den Antragsteller und den Einspruchsführer weiterleiten.
10. Um die offizielle Einreichung von Stellungnahmen zu erleichtern und die Verwaltung von Einspruchsverfahren zu verbessern, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die notwendigen Vorschriften für die Einreichung dieser offiziellen Stellungnahmen und das Format von Einsprüchen und jeglichen Stellungnahmeverfahren sowie deren Darstellung im Internet festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Zulässigkeit und Gründe für den Einspruch

1. Ein nach Artikel 21 eingereichter Einspruch ist nur zulässig, wenn er eine Erklärung enthält, aus der hervorgeht, dass der Antrag die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen verletzen könnte, und wenn in einer mit Gründen versehenen Einspruchserklärung, die nach dem Muster in Anhang 3 erstellt wurde, eine Begründung angegeben ist. Ein Einspruch, der diese mit Gründen versehene Einspruchserklärung nicht enthält, ist nichtig.
2. Im Anschluss an den Einspruch wird der Name, für den ein Antrag auf Eintragung eingereicht wurde, nicht eingetragen, wenn:

- a) die vorgeschlagene geografische Angabe nicht die in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen für den Schutz erfüllt;
 - b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe Artikel 37, 38 oder 39 zuwiderlaufen würde oder
 - c) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 18 Absatz 3 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.
3. Die Zulässigkeit und die Gründe eines Einspruchs werden von der Kommission in Bezug auf das Gebiet der Union bewertet.

Artikel 23

Übergangszeitraum für die Verwendung geografischer Angaben

1. Unbeschadet des Artikels 42 kann das Amt zum Zeitpunkt der Eintragung entscheiden, einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren zu gewähren, damit für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 35 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem zulässigen und begründeten Einspruch gemäß Artikel 13 oder Artikel 21 gegen den Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe, deren Schutz beeinträchtigt wird, hervorgeht, dass
 - a) die Eintragung der geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen des ganz oder teilweise gleichlautenden Namens in der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses auswirken würde;
 - b) das Erzeugnis sich seit mindestens fünf Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung gemäß Artikel 18 Absatz 3 rechtmäßig mit dem betreffenden Namen in seiner Bezeichnung in dem betreffenden Gebiet in Verkehr befindet.
2. Das Amt kann den gewährten Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 auf bis zu 15 Jahre verlängern oder eine Weiterverwendung für bis zu 15 Jahre gestatten, sofern zusätzlich nachgewiesen wird, dass
 - a) der Name in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe beim Amt seit mindestens 25 Jahren rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde;
 - b) mit der Verwendung des Namens in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des Namens des Erzeugnisses, der als geografische Angabe eingetragen wird, auszunutzen und
 - c) die Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irregeführt wurden und dies auch nicht möglich war.
3. Die Entscheidung, mit der der in Absatz 1 genannte Übergangszeitraum gewährt wird, wird im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse veröffentlicht.
4. Wird eine Bezeichnung gemäß Absatz 1 verwendet, so erscheint die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar in der Kennzeichnung.

5. Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Amt gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei den Behörden dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 13 auf diesen Punkt hingewiesen haben.
6. Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt Absatz 5 entsprechend für eine geografische Angabe in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittstaat.

Artikel 24

Entscheidungen des Amtes über den Antrag auf Eintragung

1. Nach Abschluss des Einspruchs- und Stellungnahmeverfahrens schließt das Amt seine Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Übergangszeiträume, des Ergebnisses etwaiger Einspruchsverfahren, etwaiger erhaltener Stellungnahmen und anderer Fragen, die im Rahmen der Untersuchung auftreten und die zur Änderung des Einzigen Dokuments führen können, ab.
2. Gelangt das Amt auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 19 zu dem Schluss, dass eine der darin genannten Anforderungen nicht erfüllt ist, so erlässt es eine Entscheidung zur Ablehnung des Antrags auf Eintragung.
3. Wenn der Antrag die Anforderungen nach Artikel 17 erfüllt und kein zulässiger und begründeter Einspruch beim Amt eingeht, erlässt das Amt eine Entscheidung zur Eintragung des Namens.
4. Erhält das Amt einen zulässigen und begründeten Einspruch und wurde im Anschluss an die in Artikel 21 Absatz 3 genannten Konsultationen eine Einigung erzielt, erlässt das Amt, nachdem es überprüft hatte, ob die Einigung mit dem Unionsrecht in Einklang steht, eine Entscheidung zur Eintragung des Namens. Im Falle von Standardänderungen nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b erlässt das Amt nötigenfalls eine Entscheidung, mit der die gemäß Artikel 19 Absatz 6 veröffentlichten Informationen geändert werden.
5. Ging zwar ein zulässiger und begründeter Antrag ein, wurde jedoch nach Abschluss der Konsultationen nach Artikel 21 Absatz 3 keine Einigung erzielt, erlässt das Amt eine Entscheidung über die Eintragung.
6. Vom Amt erlassene Entscheidungen über die Eintragung nach den Absätzen 3 bis 5 sehen gegebenenfalls bei Änderungen, die notwendig aber nicht wesentlich sind, Bedingungen für die Eintragung und Neuveröffentlichung zu Informationszwecken der zwecks Einspruchs nach Artikel 19 Absatz 7 veröffentlichten Informationen im Unionsregister der geografischen Angaben vor.
7. Vom Amt erlassene Entscheidungen werden im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht. Der Verweis mit dem Namen des Erzeugnisses, der

Erzeugnisklasse, der Angabe des Ursprungslands/der Ursprungsländer und der im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse veröffentlichten Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 25

Entscheidung der Kommission

1. Im Fall von Anträgen auf Eintragung nach Artikel 17 kann die Kommission zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Abschluss des Verfahrens von Amts wegen, auf Initiative eines Mitgliedstaats oder des Amtes, die Befugnis, über den Antrag auf Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angaben zu entscheiden, vom Amt übernehmen, wenn eine solche Entscheidung das öffentliche Interesse oder die Handels- oder Außenbeziehungen der Union gefährden könnte. Das Amt legt der Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung gemäß Artikel 24 Absätze 2 bis 6 vor. Die Kommission erlässt den endgültigen Rechtsakt zum Antrag auf Eintragung. Dieser Absatz gilt entsprechend für die Löschung und Änderung der Produktspezifikation.
2. In den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Situationen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zum Schutz der geografischen Angabe. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie dem Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse veröffentlicht.
3. Das Amt stellt sicher, dass die Kommission auf die Anträge auf Eintragung, Änderungen der Produktspezifikation und Löschungen betreffenden Dokumente über das in Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 genannte digitale System Zugriff hat.

Artikel 26

Das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

1. Es wird ein öffentlich zugängliches elektronisches Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse vom Amt für die Verwaltung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse entwickelt, geführt und gepflegt.
2. Jede geografische Angabe für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse als „geschützte geografische Angabe“ erfasst.
3. Mit Inkrafttreten einer Entscheidung zur Eintragung einer geschützten geografischen Angabe erfasst das Amt die folgenden Daten im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse:
 - a) den eingetragenen Namen des Erzeugnisses;
 - b) die Klasse des Erzeugnisses;
 - c) den Verweis auf den Rechtsakt zur Eintragung des Namens;
 - d) die Angabe des Ursprungslands/der Ursprungsländer.

4. Geografische Angaben für Erzeugnisse aus Drittstaaten, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, werden in das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen. Geografische Angaben, die nicht nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/5713 geschützt sind, werden im Wege von Durchführungsrechtsakten, die die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlässt, eingetragen.
5. Jede geografische Angabe wird in Originalschrift in das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen. Ist die Originalschrift keine Lateinschrift, so wird die geografische Angabe in Lateinschrift übertragen; beide Fassungen der geografischen Angabe werden gleichrangig in das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen.
6. Die Kommission veröffentlicht die Liste der internationalen Abkommen gemäß Absatz 2 sowie die Liste der nach diesen Abkommen geschützten geografischen Angaben und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.
7. Das Amt bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe in digitaler oder Papierform für die Geltungsdauer der geografischen Angabe und bei einer Löschung für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.
8. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Inhalts und der Darstellung des Unionsregisters der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 27

Auszüge aus dem Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

1. Das Amt stellt sicher, dass jede Person in der Lage ist, einen amtlichen Auszug aus dem Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse herunterzuladen, der den Nachweis für die Eintragung der geografischen Angabe und die einschlägigen Daten enthält, darunter das Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder einen anderen Prioritätstag. Der amtliche Auszug kann in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer ähnlichen Einrichtung als Echtheitsbescheinigung verwendet werden.
2. Die antragstellende Erzeugergemeinschaft oder, wenn Artikel 6 Absatz 3 gilt, der Einzelerzeuger, wird als Inhaber der Eintragung im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und im amtlichen Auszug nach Absatz 1 dieses Artikels erfasst.
3. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats der Auszüge aus dem Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und deren Darstellung im Internet erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 28***Änderungen einer Produktspezifikation**

1. Eine Erzeugergemeinschaft, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe beantragen.
2. Änderungen der Produktspezifikation werden in zwei Kategorien unterteilt:
 - a) Unionsänderungen, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und
 - b) Standardänderungen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten behandelt werden.
3. Bei einer Änderung handelt es sich um eine Unionsänderung, wenn sie die Überarbeitung des Einzigsten Dokuments betrifft und wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) die Änderung umfasst eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens,
 - b) die Änderung birgt die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem im Einzigsten Dokument genannten geografischen Gebiet verloren geht,
 - c) die Änderung führt zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.
4. Unionsänderungen werden vom Amt – oder, wenn Artikel 25 gilt, von der Kommission – genehmigt. Das Genehmigungsverfahren unterliegt sinngemäß dem Verfahren und den Veröffentlichungspflichten nach den Artikeln 6 bis 25.
5. Jede andere Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe, die keine Unionsänderung gemäß Absatz 3 ist, wird als Standardänderung angesehen.
6. Anträge auf Änderungen gemäß Absatz 2, die von einem Drittstaat oder von in einem Drittstaat niedergelassenen Erzeugern eingereicht werden, müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit den in diesem Drittstaat geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von geografischen Angaben im Einklang steht.
7. Betrifft ein Antrag auf eine Unionsänderung, der eine geografische Angabe eines Mitgliedstaats auch Standardänderungen, prüft das Amt nur die Unionsänderungen. Standardänderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge ist auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen ausgerichtet. Der betreffende Mitgliedstaat oder das Amt kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.
8. Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, genehmigt. Diese Änderungen werden dem Amt mitgeteilt. Gilt Artikel 25, genehmigt das Amt die Standardänderungen. Das Amt veröffentlicht diese Änderungen im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.
9. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Darstellung der Anträge auf eine Unionsänderung

und über die Verfahren und die Form der Standardänderungen sowie deren Mitteilung an das Amt erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 29

Löschung der Eintragung

1. Das Amt kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse in den folgenden Fällen entscheiden, die Eintragung einer geografischen Angabe zu löschen:
 - a) eine Übereinstimmung mit den Anforderungen für die Produktspezifikation kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht.
2. Das Amt kann auf Ersuchen der Erzeugergemeinschaft des Erzeugnisses, das unter dem eingetragenen Namen vermarktet wird, über die Löschung der entsprechenden Eintragung entscheiden.
3. Für das Lösungsverfahren gelten entsprechend die Artikel 6 und die Artikel 19 bis 25.
4. Bevor das Amt über die Löschung der Eintragung einer geografischen Angabe entscheidet, konsultiert es die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die zuständigen Behörden des Drittstaats oder, wenn möglich, die Erzeugergemeinschaft des Drittstaats, die die Eintragung der betreffenden geografischen Angabe beantragt hat, es sei denn, die Löschung wird direkt von diesen ursprünglichen Antragstellern beantragt. Wurde die geografische Angabe gemäß Artikel 15 eingetragen, hört das Amt den Beratungsausschuss gemäß Artikel 33 an.
5. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über die Verfahren und die Form der Löschung sowie die Darstellung der Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 30

Beschwerde

1. Eine Partei eines in dieser Verordnung geregelten Verfahrens, die durch eine vom Amt im Rahmen dieses Verfahrens erlassene Entscheidung beeinträchtigt ist, kann gegen diese Entscheidung eine Beschwerde bei den Beschwerdekammern nach Artikel 34 einlegen. Diese angefochtenen Entscheidungen des Amtes werden erst ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist gemäß Absatz 3 wirksam. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, sich ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.
2. Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar.
3. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde

wird eine schriftliche Beschwerdebegründung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung vorgelegt.

4. Die Beschwerdekammern prüfen, ob die Beschwerde zulässig ist.
5. Nach der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde entscheiden die Beschwerdekammern über die Beschwerde. Die Beschwerdekammern werden entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung für geografische Angaben tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweisen die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an die Abteilung für geografische Angaben zurück. Die Beschwerdekammern können von Amts wegen oder auf schriftliches und begründetes Ersuchen einer Partei den Beratungsausschuss gemäß Artikel 33 anhören. Das Amt kann den Parteien Mediationsdienste nach Artikel 170 der Verordnung (EU) 2017/1001 zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anbieten.
6. Die Entscheidungen der Beschwerdekammern, die hinsichtlich einer Beschwerde getroffen werden, sind mit einer Klage wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des AEUV, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs bei Gericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Beschwerdekammern anfechtbar. Die Klage steht den an dem Verfahren vor den Beschwerdekammern Beteiligten zu, soweit sie durch deren Entscheidung beschwert sind, sowie jedem Mitgliedstaat. Das Gericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.
7. Die Entscheidungen der Beschwerdekammern werden erst mit Ablauf der Beschwerdefrist oder, wenn innerhalb dieser Frist eine Klage beim Gericht eingelegt worden ist, mit deren Abweisung oder mit der Abweisung einer beim Gerichtshof eingelegten Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts wirksam.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
 - a) den Inhalt der Beschwerde nach Absatz 3 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde und
 - b) den Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammern nach Absatz 5.

Artikel 31

Einrichtung eines Informations- und Warnsystems für Domänennamen

1. Für Domänennamen, die unter einem länderspezifischen Domänennamen oberster Stufe eingetragen sind und von einer in der Union niedergelassenen Registerstelle verwaltet werden, stellt das Amt ein Informations- und Warnsystem für Domänennamen bereit. Bei Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe wird der Antragsteller durch das Informations- und Warnsystem für Domänennamen über die Verfügbarkeit seiner geografischen Angabe als Domänenname informiert; optional wird er informiert, wenn ein Domänenname eingetragen wird, der einen mit seiner geografischen Angabe identischen oder ihr ähnlichen Namen enthält (Domänennamen-Warmmeldungen).
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen in der Union niedergelassene Registrierstellen für länderspezifische Domänennamen oberster Stufe dem Amt alle Informationen

und Daten bereit, über die sie verfügen, die für den Betrieb des Informations- und Warnsystems für Domännennamen erforderlich sind.

ABSCHNITT 2

ORGANISATION UND AUFGABEN DES AMTES IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEOGRAFISCHEN ANGABEN

Artikel 32

Abteilung für geografische Angaben

1. Eine Abteilung für geografische Angaben ist als eine Dienststelle des Amtes in folgenden Fällen für namens des Amtes zu treffende Entscheidungen zuständig:
 - a) Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe;
 - b) Anträge auf Änderung einer geografischen Angabe;
 - c) Einsprüche gegen einen Antrag auf Eintragung oder Änderung einer geografischen Angabe;
 - d) Eintragungen im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse;
 - e) Anträge auf Löschung einer geografischen Angabe.
2. Entscheidungen über Einsprüche und Löschungen werden von einem Ausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, getroffen. Mindestens ein Mitglied muss rechtskundig sein. Alle anderen Entscheidungen nach Absatz 1 ergehen durch ein einzelnes Mitglied.

Artikel 33

Beratungsausschuss für geografische Angaben

1. Es wird ein Beratungsausschuss eingerichtet, der Stellungnahmen abgibt, soweit dies in dieser Verordnung vorgesehen ist.
2. Die Abteilung für geografische Angaben und die Beschwerdekammern gemäß den Artikeln 32 bzw. 34 können den Beratungsausschuss zu einzelnen Anträgen in jeder Phase des Prüf-, Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens gemäß den Artikeln 19, 21 und 30 anhören bzw. hören ihn auf Verlangen der Kommission an, was auch für Folgendes gilt:
 - a) die Bewertung der Qualitätskriterien;
 - b) den Aufbau des Ansehens und des Bekanntheitsgrads;
 - c) die Bestimmung der Gattungsbezeichnung des Namens;
 - d) die Beurteilung des redlichen Handels und der Gefahr der Irreführung der Verbraucher bei Konflikten zwischen einer geografischen Angabe einerseits und einer Marke, einer gleichlautenden Bezeichnung oder einem bestehenden, sich rechtmäßig im Verkehr befindenden Erzeugnis andererseits.
3. Die Abteilung für geografische Angaben und die Beschwerdekammern hören den Beratungsausschuss hinsichtlich der möglichen Eintragung aller einzelnen Anträge

- an, die im Wege des direkten Eintragungsverfahrens nach Artikel 15 eingereicht wurden.
4. Die Stellungnahmen des Beratungsausschusses sind für die Abteilung für geografische Angaben und die Beschwerdekammern nicht bindend.
 5. Der Beratungsausschuss besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission sowie aus je einem Stellvertreter.
 6. Die Stellungnahme des Beratungsausschusses wird in einem Gremium aus drei Mitgliedern abgegeben.
 7. Das Amt veröffentlicht die Liste der Mitglieder des Beratungsausschusses auf seiner Website und hält diese auf dem neuesten Stand.
 8. Die Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses und seiner Arbeitsweise sind in seiner vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsordnung festgelegt und werden veröffentlicht.
 9. Die Amtszeiten der Mitglieder des Beratungsausschusses betragen höchstens fünf Jahre. Diese Amtszeiten können verlängert werden.
 10. Das Amt stellt die vom Beratungsausschuss benötigte logistische Unterstützung bereit und nimmt die Sekretariatsgeschäfte im Zusammenhang mit dessen Sitzungen wahr.

Artikel 34

Beschwerdekammern

Neben den Befugnissen, die den Beschwerdekammern gemäß Artikel 165 der Verordnung (EU) 2017/1001 übertragen wurden, sind die nach dieser Verordnung eingerichteten Beschwerdekammern dafür zuständig, über Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilung für geografische Angaben hinsichtlich den von diesen getroffenen Entscheidungen über geografische Angaben vorbehaltlich des Artikels 28 dieser Verordnung zu entscheiden.

TITEL III

SCHUTZ GEOGRAFISCHER ANGABEN*Artikel 35***Schutz geografischer Angaben**

1. Geografischer Angaben, die in das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen sind, werden geschützt gegen
 - a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse den unter der geografischen Angabe eingetragenen Erzeugnissen gleichen oder ähneln oder durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten geografischen Angabe ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird;
 - b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder die geschützte geografische Angabe in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird;
 - c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben zu Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, in der Werbung, in Unterlagen oder Informationen auf Websites zu den betreffenden Erzeugnissen sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
 - d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse irreführen.
2. Eine Anspielung auf eine geografische Angabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b liegt insbesondere dann vor, wenn ein Begriff, ein Zeichen oder ein anderes Kennzeichnungs- oder Verpackungselement für den verständigen Verbraucher einen unmittelbaren und eindeutigen Zusammenhang mit dem unter die eingetragene geografische Angabe fallenden Erzeugnis herstellt und dadurch das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird.
3. Absatz 1 gilt auch für einen Domännennamen, der die eingetragene geografische Angabe enthält oder aus ihr besteht.
4. Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für
 - a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie innerhalb dieses Zollgebiets in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden und
 - b) Waren, die mit Mitteln des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden.
5. Die Erzeugergemeinschaft oder jeder Erzeuger, die bzw. der das Recht hat, die geschützte geografische Angabe zu verwenden, ist berechtigt, Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne diese dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittstaaten stammen und gegen Absatz 1 verstoßen.

6. Geografische Angaben, die gemäß dieser Verordnung geschützt sind, dürfen in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.
7. Handelt es sich bei der geografischen Angabe um einen zusammengesetzten Namen, der einen Begriff enthält, der als Gattungsbezeichnung gilt, so stellt die Verwendung dieses Begriffs keine Handlung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b dar.

Artikel 36

Bestandteile oder Teile gefertigter Erzeugnisse

1. Artikel 35 hindert Erzeuger nicht daran, eine geografische Angabe gemäß Artikel 43 zu verwenden, um anzugeben, dass ein gefertigtes Erzeugnis ein mit dieser geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis als Teil oder Bestandteil enthält, sofern die Verwendung nach redlicher Geschäftspraxis erfolgt und das Ansehen der geografischen Angabe nicht geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird.
2. Die geografische Angabe, mit der der Teil oder Bestandteil des Erzeugnisses bezeichnet wird, wird nicht in der Verkehrsbezeichnung des gefertigten Erzeugnisses verwendet, es sein denn, dies erfolgt im Einverständnis mit der Erzeugergemeinschaft bzw. in den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Situationen im Einverständnis mit einem Einzelerzeuger.

Artikel 37

Gattungsbezeichnungen

1. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als geografische Angabe eingetragen werden.
2. Bei der Feststellung, ob ein Begriff eine Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle einschlägigen und insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 - a) die in den Verbrauchsgebieten bestehende Situation;
 - b) die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten.

Artikel 38

Gleichlautende geografische Angaben

1. Eine geografische Angabe, deren Eintragung beantragt wird, nachdem bereits eine ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angabe in der Union beantragt oder geschützt worden ist, darf nicht eingetragen werden, es sei denn, in der Praxis kann ausreichend zwischen der lokalen bzw. traditionellen Verwendung und der Aufmachung der gleichlautenden Angaben unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betreffenden Erzeuger gleichbehandelt werden müssen und die Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität und den geografischen Ursprung der Erzeugnisse nicht irreführt werden dürfen.
2. Ein ganz oder teilweise gleichlautender Name, durch den die Verbraucher in Bezug auf den geografischen Ursprung eines Erzeugnisses irreführt werden, darf nicht eingetragen werden, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Region oder den Ort, aus dem/der das Erzeugnis stammt, zutreffend ist.
3. Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich eine in der Union beantragte oder geschützte geografische Angabe auf

- a) geografische Angaben, die im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen sind;
 - b) geografische Angaben, für die ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde, sofern diese anschließend in das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen werden;
 - c) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1753³¹ in der Union geschützt sind und
 - d) geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen und entsprechende Begriffe, die im Rahmen eines internationalen Abkommens zwischen der Union und einem oder mehreren Drittstaaten geschützt sind.
4. Das Amt löscht geografische Angaben, die unter Verstoß gegen Absatz 1 und Absatz 2 eingetragen wurden.

Artikel 39

Marken

Ein Name wird nicht als geografische Angabe eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens und des Bekanntheitsgrads einer Marke die Eintragung des als geografische Angabe vorgeschlagenen Namens den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irreführen könnte.

Artikel 40

Erzeugergemeinschaften

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft transparent und demokratisch organisiert ist und alle Erzeuger des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses das Recht auf Mitgliedschaft in der Erzeugergemeinschaft haben. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Behördenvertreter und andere Interessenträger wie Verbrauchergruppen, Einzelhändler und Zulieferer in die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft eingebunden werden.
2. Eine Erzeugergemeinschaft kann insbesondere die folgenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Erstellung der Produktspezifikation und Verwaltung der internen Kontrollen, mit denen sichergestellt wird, dass die Produktionsschritte des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses mit dieser Produktspezifikation übereinstimmen;
 - b) Ergreifung von rechtlichen Schritten, um den Schutz der geografischen Angabe und der unmittelbar mit ihr verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen;
 - c) Vereinbarung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen, entweder im Rahmen der Produktspezifikation oder als eigenständige Initiative, einschließlich

³¹ Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

Regelungen, mit denen die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert wird und sichergestellt wird, dass diese angemessen – insbesondere über ein von der Kommission bereitgestelltes Informationssystem – bekannt gemacht werden;

- d) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der geografischen Angabe zu verbessern, einschließlich
 - i) die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Vermarktungs- und Werbekampagnen;
 - ii) die Verbreitung von Informationen und die Durchführung von Werbemaßnahmen mit dem Ziel, die Verbraucher über die Merkmale des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses zu unterrichten;
 - iii) die Durchführung von Analysen zum wirtschaftlichen Erfolg, zur Nachhaltigkeit der Erzeugung und zu den technischen Merkmalen des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses;
 - iv) die Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe und das entsprechende Unionszeichen und
 - v) Beratungs- und Schulungsangebote für gegenwärtige und zukünftige Erzeuger, auch zum Thema der Geschlechtergleichstellung und deren durchgängige Berücksichtigung und
- e) Bekämpfung von Fälschungen und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung der geografischen Angabe im Binnenmarkt, die nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmt, indem die Verwendung der geografischen Angabe im gesamten Binnenmarkt und auf Drittlandsmärkten, in denen die geografische Angabe geschützt ist, auch im Internet, überwacht wird und erforderlichenfalls die Durchsetzungsbehörden über die verfügbaren vertraulichen Systeme informiert werden.

Artikel 41

Schutz von Rechten an geografischen Angaben in Domänennamen

1. Die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische Domänennamen oberster Stufe können auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse hat oder Inhaberin von Rechten ist, nach einem geeigneten alternativen Streitbeilegungsverfahren oder einem Gerichtsverfahren einen unter diesen länderspezifischen Domänennamen oberster Stufe eingetragenen Domänennamen widerrufen oder an die Erzeugergemeinschaft der Erzeugnisse mit der betreffenden geografischen Angabe übertragen, wenn dieser Domänenname von seinem Inhaber ohne ein berechtigtes Interesse oder Rechte an der geografischen Angabe eingetragen wurde oder wenn er bösgläubig eingetragen wurde oder verwendet wird und seine Verwendung im Widerspruch zu Artikel 35 steht.
2. Die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische Domänennamen oberster Stufe stellen sicher, dass alternative Streitbeilegungsverfahren, die zur Beilegung von Streitigkeiten über die Eintragung von Domänennamen im Sinne des Absatzes 1 geschaffen werden, geografische Angaben als Rechte anerkennen, die verhindern können, dass ein Domänenname bösgläubig eingetragen oder verwendet wird.

*Artikel 42***Kollidierende Marken**

1. Die Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 35 stehen würde, wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe beim Amt eingereicht wird.
2. Das Amt und gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden erklären Marken, die unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragen wurden, für nichtig.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 4 dieses Artikels ist für geografische Angaben, die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 67 eingetragen sind, der erste Tag des Schutzes im Anschluss an den Übergangszeitraum von einem Jahr ab [dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] der Tag, an dem die Mitgliedstaaten das Amt und die Kommission in Kenntnis setzen.
4. Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels kann eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 35 steht und die vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe beim Amt angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer geografischen Angabe weiter verwendet und verlängert werden, sofern keine Nichtigkeits- oder Verfallsgründe gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates³² oder der Verordnung (EU) 2017/1001 vorliegen. In diesen Fällen ist sowohl die Verwendung der geografischen Angabe als auch die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.
5. Garantie- oder Gewährleistungsmarken gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2436 und Kollektivmarken gemäß Artikel 29 Absatz 3 der genannten Richtlinie können auf Etiketten zusammen mit der geografischen Angabe verwendet werden.

*Artikel 43***Nutzungsrecht**

1. Eine eingetragene geografische Angabe darf von jedem Erzeuger verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation oder dem betreffenden Einzigsten Dokument oder einem gleichwertigen Dokument entspricht.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Erzeuger, die die in diesem Titel genannten Vorschriften einhalten, im System für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation gemäß Artikel 46 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr erheben, um die ihnen für die Verwaltung des Kontrollsystems entstehenden Kosten zu decken.

*Artikel 44***Unionszeichen, Angabe und Abkürzung**

³² Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1).

1. Das für „geschützte geografische Angaben“ nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission³³ eingeführte Unionszeichen gilt für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.
2. In der Kennzeichnung von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden, und im entsprechenden Werbematerial kann das Unionszeichen gemäß Absatz 1 erscheinen. Die geografische Angabe muss im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen.
3. Die Abkürzung „g. g. A.“, die der Angabe „geschützte geografische Angabe“ entspricht, kann auf der Kennzeichnung von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse erscheinen.
4. Die Angaben, Abkürzungen und Unionszeichen können bei der Kennzeichnung von gefertigten Erzeugnissen und im entsprechenden Werbematerial verwendet werden, wenn sich die geografische Angabe auf einen Teil oder Bestandteil bezieht. In diesem Fall werden die Angabe, die Abkürzung oder das Unionszeichen unmittelbar neben dem Namen des Teils oder Bestandteils, der eindeutig als Teil oder Bestandteil auszuweisen ist, angebracht. Das Unionszeichen darf nicht so angebracht werden, dass dem Verbraucher suggeriert wird, dass das gefertigte Erzeugnis und nicht der Teil oder Bestandteil der Gegenstand der Eintragung ist.
5. Nach Einreichung eines Unionsantrags auf Eintragung einer geografischen Angabe können Erzeuger bei der Kennzeichnung und Aufmachung des Erzeugnisses angeben, dass ein Antrag nach dem Unionsrecht eingereicht wurde.
6. Das Unionszeichen zur Angabe der geschützten geografischen Angabe und die Unionsangabe „geschützte geografische Angabe“ sowie gegebenenfalls die Abkürzung „g. g. A.“ können auf der Kennzeichnung nur nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Eintragung gemäß den Artikeln 24 und 25 erscheinen.
7. Wird ein Antrag abgelehnt, dürfen alle gemäß Absatz 4 gekennzeichneten Erzeugnisse bis zur Erschöpfung der Bestände weiter vermarktet werden.
8. In der Kennzeichnung kann auch Folgendes erscheinen:
 - a) Darstellungen des in der Produktspezifikation genannten geografischen Ursprungsgebiets und
 - b) Text, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat oder die Region beziehen, in dem bzw. der das geografische Ursprungsgebiet liegt.
9. Das für eine geografische Angabe vorgesehene Unionszeichen, das im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen ist, darf in der Kennzeichnung von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit Ursprung in Drittstaaten und im entsprechenden Werbematerial erscheinen; in diesem Fall wird das Zeichen im Einklang mit Absatz 2 verwendet.

³³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

10. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale des Unionszeichens und der Angabe sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf den Erzeugnissen bestimmen, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

TITEL IV

KONTROLLEN UND DURCHSETZUNG

Artikel 45

Benennung der zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Behörden. Diese Kontrollen umfassen Folgendes:
 - a) die Überprüfung, dass ein mit einer geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis in Übereinstimmung mit der entsprechenden Produktspezifikation erzeugt wurde;
 - b) die Überwachung der Verwendung der geografischen Angabe auf dem Markt.
2. Die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 sind objektiv und unparteiisch und verfügen über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 46

Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation

1. Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet eine Liste der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, die im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingetragen sind, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.
2. Die Erzeuger sind für die internen Kontrollen verantwortlich, mit denen sichergestellt wird, dass ein Erzeugnis mit geografischer Angabe mit der Produktspezifikation übereinstimmt, bevor es in Verkehr gebracht wird.
3. Unbeschadet des Artikels 49 wird bei den aus der Union stammenden Erzeugnissen, die mit einer geografischen Angabe bezeichnet sind, vor dem Inverkehrbringen die Einhaltung der Produktspezifikation von dritter Seite überprüft, und zwar durch
 - a) eine oder mehrere zuständige Behörden gemäß Artikel 45 oder
 - b) eine oder mehrere beauftragte Produktzertifizierungsstellen, einschließlich natürlicher Personen, denen Zuständigkeiten nach Artikel 50 übertragen wurden.
4. Bei geografischen Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittstaat bezeichnen, wird die Einhaltung der Spezifikation vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses überprüft durch
 - a) eine vom Drittstaat benannte zuständige staatliche Behörde oder
 - b) eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen.
5. Wird ein Produktionsschritt im Einklang mit der Produktspezifikation durch einen oder mehrere Erzeuger in einem anderen Land als dem Ursprungsland der geografischen Angabe durchgeführt, ist in der Produktspezifikation festgelegt, wie deren Einhaltung durch die betreffenden Erzeuger zu überprüfen ist. Erfolgt der betreffende Produktionsschritt in der Union, werden die betreffenden Erzeuger den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Produktionsschritt erfolgt, zur

Kenntnis gebracht und unterliegen als Erzeuger des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses der vorgesehenen Überprüfung.

6. Die Kosten der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation können von den Erzeugern, die den betreffenden Kontrollen unterliegen, getragen werden. Die Mitgliedstaaten können einen Beitrag zu diesen Kosten leisten.

Artikel 47

Sorgfaltspflicht

Erzeuger, die die geografische Angabe verwenden, stellen sicher, dass die Verwendung des Namens und des Zeichens auf dem Markt stets der einschlägigen Produktspezifikation entspricht. Sie können:

- a) die kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe auf dem Markt überwachen;
- b) Tätigkeiten entwickeln, mit denen die Übereinstimmung eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses mit der entsprechenden Produktspezifikation sichergestellt wird;
- c) Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen rechtlichen Schutz der geografischen Angabe sicherzustellen, einschließlich gegebenenfalls Unterrichtung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 45 Absatz 1.

Artikel 48

Kontrollen und Durchsetzung der Rechte im Zusammenhang mit geografischen Angaben auf dem Markt

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Durchsetzungsbehörden – diese können die gleichen wie die in Artikel 46 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden sein –, die für die Kontrollen auf dem Markt und die Durchsetzung im Zusammenhang mit geografischen Angaben zuständig sind, nachdem ein mit einer geografischen Angabe bezeichnetes handwerkliches oder industrielles Erzeugnis alle Produktionsschritte durchlaufen hat, unabhängig davon, ob es gelagert wird, befördert wird, sich im Vertrieb befindet oder auf Großhandels- oder Einzelhandelsebene, auch im elektronischen Handel, zum Verkauf steht.
2. Die Durchsetzungsbehörde führt auf der Grundlage von Risikoanalysen und Mitteilungen interessierter Erzeuger Kontrollen der Erzeugnisse mit geografischer Angabe durch, um die Übereinstimmung mit der Produktspezifikation oder dem Einzigsten Dokument oder einem gleichwertigen Dokument sicherzustellen.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene administrative und rechtliche Schritte, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, erbracht oder vermarktet werden, zu verhindern oder zu unterbinden, wenn diese Verwendung im Widerspruch zum Schutz der geografischen Angaben gemäß den Artikeln 35 und 36 steht.
4. Die gemäß Absatz 1 benannte Behörde koordiniert die Durchsetzung der geografischen Angaben zwischen den betreffenden Dienststellen, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich Polizei, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zoll, Behörden für geistiges Eigentum,

Marktüberwachungsbehörden, Verbraucherschutzbehörden und Einzelhandelsinspektoren.

5. Die Mitgliedstaaten können Gebühren oder Abgaben zur Deckung der Kosten erheben, die durch die amtlichen Kontrollen auf dem Markt entstehen.

Artikel 49

Zertifizierung im Wege einer Eigenerklärung

1. Unbeschadet des Artikels 46 können die Mitgliedstaaten eine Eigenerklärung für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation zulassen. Der Erzeuger reicht diese Eigenerklärung bei der in Artikel 45 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde ein.
2. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern erlauben, alle drei Jahre eine Eigenerklärung bei den zuständigen Behörden einzureichen, um sicherzustellen, dass die Produktspezifikation auf dem Markt stets eingehalten wird. Wird die Produktspezifikation so geändert, dass sich diese Änderung auf das betreffende Erzeugnis auswirkt, wird die Eigenerklärung unverzüglich erneuert.
3. Werden Eigenerklärungen verwendet, führen die zuständigen Behörden Kontrollen nach dem Zufallsprinzip durch. Bei Verstößen ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.
4. Die Eigenerklärung wird gemäß der in Anhang 1 festgelegten Struktur erstellt, enthält alle im Anhang festgelegten Informationen bzw. entspricht den darin vorgesehenen Anforderungen.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 66 zu erlassen, um diese Verordnung zu ändern und gegebenenfalls Änderungen der in Anhang 1 festgelegten Informationen und Anforderungen einzuführen.

Artikel 50

Übertragung von Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden

1. Die zuständigen Behörden können Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen, einschließlich natürlicher Personen, übertragen. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die beauftragte Produktzertifizierungsstelle oder natürliche Person, der diese Aufgaben übertragen wurden, über die für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügt.
2. Die Übertragung von Aufgaben der amtlichen Kontrolle erfolgt schriftlich gemäß den folgenden Bedingungen:
 - a) die Übertragung beinhaltet eine genaue Beschreibung der Aufgaben der amtlichen Kontrolle, die von der beauftragten Stelle oder natürlichen Person wahrgenommen werden dürfen und der Bedingungen, unter denen die Aufgaben wahrgenommen werden;
 - b) die beauftragte Produktzertifizierungsstelle:

- i) verfügt über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind;
 - ii) verfügt über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter;
 - iii) ist im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und ist insbesondere nicht in einer Situation, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle beeinträchtigen könnte und
 - iv) verfügt über ausreichende Befugnisse, um die ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle ausführen zu können und
- c) werden Aufgaben der amtlichen Kontrolle natürlichen Personen übertragen, gilt:
- i) sie verfügen über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind;
 - ii) sie verfügen über die angemessene Qualifikation und Erfahrung;
 - iii) sie handeln im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und
- d) es gibt Regelungen, die eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen den übertragenden zuständigen Behörden und den beauftragten Produktzertifizierungsstellen, einschließlich natürlicher Personen, gewährleisten.

Artikel 51

Pflichten der beauftragten Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen

Die Produktzertifizierungsstellen oder natürlichen Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle nach Artikel 50 übertragen wurden:

- a) unterrichten die übertragenden zuständigen Behörden regelmäßig, bzw. wann immer diese dies verlangen, über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen und damit verbundenen Tätigkeiten;
- b) unterrichten unverzüglich die übertragenden zuständigen Behörden, wenn aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird, es sei denn, in spezifischen Regelungen zwischen der zuständigen Behörde und der betreffenden beauftragten Produktzertifizierungsstelle oder natürlichen Person wird etwas anderes festgelegt und
- c) gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Geschäftsräumen und Einrichtungen, kooperieren und leisten Unterstützung.

Artikel 52

Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden

1. Zuständige Behörden, die bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle an beauftragte Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen nach Artikel 50 übertragen haben,
 - a) veranlassen bei Bedarf Prüfungen oder Inspektionen solcher Stellen oder Personen;
 - b) machen die Übertragung unverzüglich ganz oder teilweise rückgängig, wenn
 - i) nachgewiesen wird, dass die betreffende beauftragte Produktzertifizierungsstelle oder natürliche Person die ihr übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnimmt;
 - ii) die beauftragte Produktzertifizierungsstelle oder natürliche Person nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums geeignete Maßnahmen trifft, um die festgestellten Mängel zu beheben oder
 - iii) die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der beauftragten Produktzertifizierungsstelle oder der natürlichen Person beeinträchtigt ist.
2. Die zuständigen Behörden können die Übertragung auch aus anderen als den in dieser Verordnung genannten Gründen rückgängig machen.

Artikel 53

Öffentlich zugängliche Informationen über zuständige Behörden und Produktzertifizierungsstellen

1. Die Mitgliedstaaten machen die Namen und die Anschriften der in Artikel 46 Absatz 3 genannten benannten zuständigen Behörden und beauftragten Produktzertifizierungsstellen, einschließlich natürlicher Personen, öffentlich zugänglich und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.
2. Das Amt macht die Namen und die Anschriften der in Artikel 46 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen öffentlich zugänglich und aktualisiert diese Informationen in regelmäßigen Abständen.
3. Das Amt kann ein digitales Portal einrichten, über das die Namen und die Anschriften der in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden und beauftragten Produktzertifizierungsstellen, einschließlich natürlicher Personen, öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 54

Akkreditierung der Produktzertifizierungsstellen

1. Die in Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe b genannten Produktzertifizierungsstellen müssen die Voraussetzungen der folgenden Normen erfüllen und werden nach diesen Normen akkreditiert:
 - a) europäische Norm ISO/IEC 17065:2012 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, einschließlich der europäischen Norm ISO/IEC 17020:2012 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“ oder

- b) andere geeignete international anerkannte Normen, einschließlich der jeweiligen überarbeiteten oder geänderten Fassungen der unter Buchstabe a genannten europäischen Normen.
- 2. Die Akkreditierung gemäß Absatz 1 erfolgt durch eine im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannte Akkreditierungsstelle, die Mitglied der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung ist, oder durch eine Akkreditierungsstelle außerhalb der Union, die Mitglied des Internationalen Akkreditierungsforums ist.

Artikel 55

Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte

Sofern dies im nationalen Recht und im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehen ist, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Anordnung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/xxxx³⁴ zum Vorgehen gegen illegale Inhalte, die im Widerspruch zu Artikel 35 dieser Verordnung stehen, erlassen.

Artikel 56

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Nichteinhaltung von und Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zu dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen.

Artikel 57

Gegenseitige Amtshilfe und Ressourcen

- 1. Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der in diesem Titel vorgesehenen Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen.
- 2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Hinblick auf die Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß diesem Titel auszutauschen sind, sowie über die Methoden des Informationsaustauschs erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen.
- 3. Die Amtshilfe umfasst gegebenenfalls und nach Absprache der betreffenden zuständigen Behörden die Beteiligung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats an vor Ort durchgeführten Kontrollen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats.
- 4. Im Falle einer möglichen Verletzung des Schutzes einer geografischen Angabe können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden in einem Mitgliedstaat die Übermittlung

³⁴ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

von Informationen über die mögliche Verletzung an die in Artikel 45 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden zu erleichtern.

Artikel 58

Bescheinigung über die Berechtigung zur Erzeugung

1. Wird bei der Überprüfung der Einhaltung nach Artikel 46 festgestellt, dass ein Erzeugnis mit der Produktspezifikation einer gemäß dieser Verordnung geschützten geografischen Angabe übereinstimmt oder wenn dessen Erzeuger eine Eigenerklärung ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde eingereicht hat, sofern dies in dem betreffenden Mitgliedstaat möglich ist, hat dieser Erzeuger Anspruch auf eine amtliche Bescheinigung oder einen anderen Nachweis über seine Berechtigung zur Erzeugung des mit der betreffenden geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses in Bezug auf die von ihm durchgeführten Produktionsschritte.
2. Der Berechtigungsnachweis gemäß Absatz 1 ist auf Verlangen den Durchsetzungsbehörden, dem Zoll oder anderen Behörden in der Union vorzulegen, die für die Kontrolle der geografischen Angabe auf Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet oder im Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, zuständig sind. Der Erzeuger kann den Berechtigungsnachweis der Öffentlichkeit oder jeder Person zugänglich machen, die im Rahmen des Geschäftsverkehrs einen entsprechenden Nachweis verlangt.

TITEL V

IN DAS INTERNATIONALE REGISTER EINGETRAGENE GEOGRAFISCHE ANGABEN UND ÄNDERUNGEN ANDERER RECHTSAKTE

Artikel 59

Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates

In Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates³⁵ wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hinsichtlich der geografischen Angaben zum Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte benannt und ist für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie für die Korrespondenz und die Kommunikation mit dem Internationalen Büro der WIPO im Rahmen der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zuständig.“

Artikel 60

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1753

³⁵ Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

Die Verordnung (EU) 2019/1753 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff ‚geografische Angaben‘ Ursprungsbezeichnungen im Sinne der Genfer Akte, einschließlich Ursprungsbezeichnungen im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 1308/2013, sowie geografische Angaben im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014, (EU) 2019/787 und der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. In Bezug auf Ursprungsbezeichnungen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, die einer internationalen Eintragung unterliegen, gilt der Schutz in der EU wie in den Artikeln 5 und 35 dieser Verordnung festgelegt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Amt‘ das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.“

(2) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 der Genfer Akte nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates reichen die Kommission oder das Amt zum Zeitpunkt des Beitritts der Union zur Genfer Akte und anschließend regelmäßig beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden ‚Internationales Büro‘) Anmeldungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 2 der Genfer Akte zur internationalen Eintragung geografischer Angaben ein, die nach Unionsrecht geschützt und registriert sind und sich auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Union beziehen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Kommission oder – bei geografischen Angaben zum Schutz von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen (im Folgenden ‚geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse‘) – das Amt ersuchen, nach dem Unionsrecht geschützte und registrierte geografische Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet in das internationale Register eintragen zu lassen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Bezug auf Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im internationalen Register verfährt das Amt in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates auf der Grundlage seiner eigenen Entscheidung zur Gewährung des Schutzes nach dem in den Artikeln 17 bis 34 der Verordnung (EU) 2022/... festgelegten Verfahren.“

(3) In Artikel 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse beantragt das Amt beim Internationalen Büro die Löschung einer geografischen Angabe mit Ursprung in einem Mitgliedstaat aus dem internationalen Register bei dem Internationalen Büro, wenn einer der Umstände gemäß Absatz 1 vorliegt.“

- (4) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Veröffentlichung von im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben von Drittstaaten

(1) Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt veröffentlichen internationale Eintragungen, die das Internationale Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte mitgeteilt hat und die im internationalen Register eingetragene geografische Angaben betreffen, bei denen die Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte kein Mitgliedstaat ist.

(2) Die in Absatz 1 genannte internationale Eintragung wird in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* oder – in Bezug auf internationale Eintragungen von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – durch das Amt veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält auch eine Bezeichnung der Art und des Ursprungslands des Erzeugnisses.“

- (5) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt prüfen internationale Eintragungen, die das Internationale Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte zu im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben mitteilt und bei denen die Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte kein Mitgliedstaat ist, um festzustellen, ob sie die verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte (im Folgenden ‚gemeinsame Ausführungsordnung‘) sowie die Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung enthalten.“

- (6) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der internationalen Eintragung gemäß Artikel 4 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder einer dritten Vertragspartei, bei der es sich nicht um die Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte handelt, oder eine natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in der Union oder in einer dritten Vertragspartei, bei der es sich nicht um die Ursprungsvertragspartei handelt, ansässig ist, bei der Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – beim Amt Einspruch erheben. Der Einspruch erfolgt in einer der Amtssprachen der Organe der Union.“

- b) In Absatz 2 wird Buchstabe e gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Einspruchsgründe gemäß Absatz 2 werden von der Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – vom Amt in Bezug auf das Gebiet der Union oder einen Teil davon geprüft.“
- (7) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse weist das Amt alle nicht zulässigen Einsprüche ab und entscheidet über die Gewährung des Schutzes der geografischen Angabe.“
- b) In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird die Entscheidung über die Gewährung des Schutzes vom Amt oder – in den in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2022/... genannten Fällen – von der Kommission erlassen. Die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Genfer Akte teilen die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt dem Internationalen Büro innerhalb eines Jahres nach Eingang der Mitteilung der internationalen Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte oder, in den Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754, binnen zwei Jahren nach Eingang jener Mitteilung] die Verweigerung des Wirksamwerdens der betreffenden internationalen Eintragung im Gebiet der Union mit.“
- d) In Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen;
- e) Die folgenden Absätze 5a und 5b werden angefügt:
- „5a) In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, bei denen die Verweigerung des Schutzes durch das Amt mitgeteilt wurde, kann das Amt von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse eine dem Internationalen Büro früher mitgeteilte Verweigerung vollständig oder teilweise zurücknehmen.
- (5b) Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt unterrichten das Internationale Büro unverzüglich über solche Rücknahmen.“
- (8) In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gilt das Gleiche für die Entscheidungen des Amtes.“
- (9) Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 9

Ungültigerklärung der Wirkungen einer im internationalen Register eingetragenen geografischen Angabe eines Drittstaats in der Union

- (1) Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt können von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse die Wirkungen des Schutzes einer geografischen Angabe in der Union vollständig oder teilweise für ungültig erklären, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:
 - a) Die geografische Angabe ist in der Ursprungsvertragspartei nicht mehr geschützt;
 - b) die geografische Angabe ist nicht mehr im internationalen Register eingetragen;
 - c) die Einhaltung der verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung oder der Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung ist nicht mehr gewährleistet.
 - (2) Für die Zwecke von Absatz 1 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erst erlassen, nachdem die natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte oder die Begünstigten im Sinne von Artikel 1 Ziffer xvii der Genfer Akte die Gelegenheit zur Verteidigung ihrer Rechte erhalten haben.
 - (3) Wenn die Ungültigerklärung nicht mehr anfechtbar ist, teilen die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt dem Internationalen Büro unverzüglich die Ungültigerklärung der Wirkungen der internationalen Eintragung der geografischen Angabe gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder c im Gebiet der Union mit.“
- (10) Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) In Bezug auf jede Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in einem Mitgliedstaat, der Partei des Lissabonner Abkommens ist, für ein Erzeugnis, das zwar in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/... fällt, aber noch nicht durch diese Verordnung geschützt ist, entscheidet sich der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage eines Antrags einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte oder eines Begünstigten im Sinne des Artikels 1 Ziffer xvii der Genfer Akte oder aus eigener Initiative, entweder
- nach der Verordnung (EU) 2022/... die Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung zu beantragen oder
 - die Löschung der Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung im internationalen Register zu beantragen.
- Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet das Amt über seine Entscheidung im Sinne von Unterabsatz 1 und stellt den betreffenden Antrag innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung (EU) 2022/....Das in Artikel 67 Absatz 3

der Verordnung (EU) 2022/... vorgesehene Eintragungsverfahren gilt entsprechend.

Wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Ermächtigung nach Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2019/1754 die Genfer Akte ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, beantragt er in den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Situationen die internationale Eintragung der Ursprungsbezeichnung gemäß der Genfer Akte innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eintragung der geografischen Angabe im Sinne der Verordnung (EU) 2022/....

Der betreffende Mitgliedstaat überprüft in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Büro für die Zwecke der Eintragung nach der Genfer Akte in Abstimmung mit dem Amt, ob gemäß Regel 7 Absatz 4 der gemeinsamen Ausführungsordnung Änderungen vorgenommen werden müssen. Das Amt ermächtigt den betreffenden Mitgliedstaat, die notwendigen Änderungen vorzunehmen und das Internationale Büro zu unterrichten.

Wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Verordnung (EU) 2022/... abgelehnt wird und die einschlägigen verwaltungsrechtlichen und justiziellen Rechtsbehelfe erschöpft sind oder wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Genfer Akte nach Unterabsatz 3 dieses Absatzes nicht gestellt wurde, beantragt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Löschung des Eintrags dieser Ursprungsbezeichnung aus dem internationalen Register.“

- (11) In Artikel 15 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen, die unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/... fallen, durch den Ausschuss für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, der nach Artikel 65 dieser Verordnung eingerichtet wurde.“

Artikel 61

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001

Die Verordnung (EU) 2017/1001 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 151 Absatz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) Verwaltung und Förderung geografischer Angaben, insbesondere die ihm nach Verordnung (EU) 2022/... [der vorliegenden Verordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates übertragenen Aufgaben und Förderung des Systems der geografischen Angaben.“

- (2) Folgender Artikel 170a wird eingefügt:

„Artikel 170a

Einrichtung eines Informations- und Warnsystems für Domännennamen

1. Für Domännennamen, die unter einem länderspezifischen Domännennamen oberster Stufe eingetragen sind, und von einer in der Union niedergelassenen Registerstelle verwaltet werden, stellt das Amt ein Informations- und Warnsystem für Domännennamen bereit. Bei Einreichung einer Anmeldung einer Unionsmarke wird der Anmelder durch das Informations- und Warnsystem über die Verfügbarkeit seiner Marke als Domännennamen informiert, und optional werden Anmelder und Inhaber einer Unionsmarke informiert, wenn ein Domänenname eingetragen wird,

der einen mit seiner geografischen Angabe identischen oder ihr ähnlichen Namen enthält (Domänennamen-Warnmeldungen).

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen in der Union niedergelassene Registrierstellen für länderspezifische Domänennamen oberster Stufe dem Amt alle Informationen und Daten bereit, über die sie verfügen, die für den Betrieb des Informations- und Warnsystems für Domänennamen erforderlich sind.“

TITEL VI

TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Artikel 62

Technische Unterstützung des Amtes

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das Amt mit der Überprüfung und anderen Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse aus Drittstaaten betraut wird, die in internationalen Verhandlungen oder internationalen Übereinkommen zum Schutz vorgeschlagen sind, mit Ausnahme der geografischen Angaben, die unter die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben fallen.

TITEL VII

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 63

Verfahrenssprachen

1. Alle Unterlagen und Informationen, die dem Amt im Zusammenhang mit den Verfahren gemäß dieser Verordnung übermittelt werden, müssen in einer der Amtssprachen der Union abgefasst sein.
2. Für die dem Amt gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben sind die Sprachen des Amtes alle Amtssprachen der Union gemäß Verordnung Nr. 1³⁶.

Artikel 64

IT-System

Das digitale System nach Artikel 18 Absatz 1 und das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach Artikel 26 werden vom Amt entwickelt, geführt und gepflegt.

Artikel 65

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 66

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29, 30 und 49 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab [ABl.: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 29, 30 und 49 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis.

³⁶ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Experten im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 29, 30 und 49 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

TITEL VIII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 67

Übergangsweiser Schutz geografischer Angaben

1. Der nationale spezifische Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse endet [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung].
2. Bis [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] unterrichten interessierte Mitgliedstaaten die Kommission und das Amt darüber, welche ihrer gesetzlich geschützten oder, falls in einem Mitgliedstaat kein Schutzsystem besteht, durch Benutzung üblich gewordenen Bezeichnungen sie gemäß dieser Verordnung eintragen oder schützen lassen wollen.
3. Gemäß dem in den Artikeln 17 bis 25 festgelegten Verfahren trägt das Amt – oder in den Fällen gemäß Artikel 25 die Kommission – die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Namen, die mit den Artikeln 2, 5, 7 und 8 im Einklang stehen, ein. Die Artikel 21 und 22 gelten nicht. Gattungsbezeichnungen werden jedoch nicht eingetragen.
4. Unbeschadet des Absatzes 1 wird der nationale Schutz der gemäß Absatz 2 mitgeteilten Namen bis zu dem Zeitpunkt beibehalten, zu dem über die Eintragung entschieden worden ist. Die Entscheidung kann Gegenstand einer Beschwerde nach Artikel 30 sein.

Artikel 68

Berichtspflichten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten oder ihre nationalen Behörden legen der Kommission alle vier Jahre einen Bericht über die Strategie und die Ergebnisse aller Kontrollen hinsichtlich geografischer Angaben vor, die durchgeführt werden, um die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der durch diese Verordnung eingerichteten Schutzregelung und der Durchsetzung der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf dem Markt, einschließlich im Internet, gemäß Artikel 45 über die Benennung der zuständigen Behörde, Artikel 46 über die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation, Artikel 47 über die Sorgfaltspflicht, Artikel 48 über die Durchsetzung der Rechte im Zusammenhang mit geografischen Angaben auf dem Markt und Artikel 55 über Online-Plattformen zu überprüfen.
2. Berechtigte Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis [sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] die nach Artikel 15 verlangten Informationen, um das direkte Eintragungsverfahren zu wählen. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen erlässt die Kommission einen Beschluss über das Recht des betreffenden Mitgliedstaats, das direkte Eintragungsverfahren zu wählen und daher keine nationale Behörde für die Verwaltung der Verfahren für die Anträge, die Änderung der Produktspezifikation und die Löschung nach Artikel 15 auf nationaler Ebene zu benennen.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis [sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] darüber, ob sie hinsichtlich der

Verwaltung der in Titel II Kapitel II Artikel 6 Absatz 4 dargelegten nationalen Verfahren zusammenarbeiten möchten.

Artikel 69

Überprüfungsklausel

Bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] verfasst die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und unterbreitet dabei etwaige Änderungsvorschläge, die sie für zweckdienlich erachtet.

Artikel 70

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.4.2022
COM(2022) 174 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse
und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des
Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates**

{SEC(2022) 193 final} - {SWD(2022) 114 final} - {SWD(2022) 115 final} -
{SWD(2022) 116 final}

ANHANG 1**Eigenerklärung nach Artikel 49****1. Name und Anschrift des Wirtschaftsbeteiligten: ...**

[Hinweis: Geben Sie den Namen und die Anschrift des Unternehmens oder des Einzelerzeugers sowie den Namen und die Anschrift des Unterzeichners der Eigenerklärung an, wenn dieser von dem des Wirtschaftsbeteiligten abweicht: Bevollmächtigter des Unternehmens oder Erzeugers.]

2. Name des Erzeugnisses und Art der Waren: ...

[Hinweis: Geben Sie den vollständigen Namen mit allen Bezeichnungen, unter dem das Erzeugnis, das durch eine geografische Angabe bezeichnet wird, vermarktet wird oder werden soll und die Art der Waren, zu der das Erzeugnis gehört.]

3. Status des Erzeugnisses: ...

[Hinweis: Geben Sie an, ob das betreffende Erzeugnis bereits auf dem Markt ist.]

4. Produktionsstandorte: ...

[Hinweis: Geben Sie alle Produktionsstandorte mit Anschrift, Kontakt und Tätigkeit an (Produktionsschritt gemäß Produktspezifikation), die an diesem Standort durchgeführt wird.]

5. Erzeugergemeinschaft: ...

[Hinweis: Geben Sie den Namen und die Anschrift der Erzeugergemeinschaft an, bei der der Erzeuger Mitglied ist.]

6. Name, Aktenzeichen und Eintragungsdatum der verwendeten geografischen Angabe: ...

[Hinweis: Diese Anforderung kann erfüllt werden, indem auf den entsprechenden elektronischen Auszug aus dem Register verwiesen wird, der der Eigenerklärung beigelegt wird.]

7. Wichtigste Punkte der Produktspezifikation und deren elektronische Fundstelle: ...

[Hinweis: Diese Einfügung richtet sich nach den Angaben im Einzigsten Dokument: Name und die Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe der besonderen Vorschriften für dessen Verpackung und Kennzeichnung, sowie eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets.]

8. Beschreibung der Maßnahmen des Erzeugers, um die Einhaltung der Produktspezifikation zu gewährleisten: ...

[Hinweis: Geben Sie alle Maßnahmen (Kontrollen und Prüfungen) mit einer zusammenfassenden Beschreibung an, die vom Erzeuger selbst, der Erzeugergemeinschaft oder von einem beauftragten Dritten seit der Einreichung der letzten Erklärung durchgeführt wurden.]

Kontrollstelle ¹	Zielwert ²	Eigenkontrolle	Häufigkeit ⁴	Für die Kontrolle	Beschreibung der	Referenzdokument
-----------------------------	-----------------------	----------------	-------------------------	-------------------	------------------	------------------

¹ Kontrollstelle: der Kontrollpunkt im Produktionsprozess, an dem die Kontrollmaßnahme durchgeführt wird.

	(Prüfung en)	Interne oder externe Kontrolle ³		verantwortlich	Methode	

9. Zusätzliche Informationen: ...

[Hinweis: Geben Sie zusätzliche Informationen an, die für die Bewertung, ob ein Erzeugnis konform ist, relevant sind, z. B. Muster der Kennzeichnung, wenn die betreffende Produktspezifikation Kennzeichnungsvorschriften enthält.]

10. Erklärung der Einhaltung der Anforderungen der Produktspezifikation:

Das genannte Erzeugnis, einschließlich seiner Merkmale und Bestandteile, steht im Einklang mit den Vorschriften der entsprechenden Produktspezifikation. Alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen für die ordnungsgemäße Feststellung der Einhaltung wurden durchgeführt.

[Der Unterzeichner ist sich dessen bewusst, dass bei falschen Angaben Sanktionen verhängt werden können.]

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

² Der Zielwert, der gegebenenfalls an der Kontrollstelle erreicht werden soll.

⁴ Häufigkeit: Die Zeitintervalle, in denen die Kontrolle durchgeführt wird.

³ Eigenkontrolle: vom Erzeuger selbst durchgeführte Kontrolle; interne Kontrolle: von der Erzeugergemeinschaft durchgeführte Kontrolle; externe Kontrolle: von einer externen Zertifizierungsstelle durchgeführte Kontrolle.

ANHANG 2**Einziges Dokument nach Artikel 8**

[Hier bitte den Namen wie unter Nummer 1 einfügen:] „...“

EU-Nr.: [nur für den EU-Amtsgebrauch]

1. Name(n) [der g. g. A.] ...

[Hier bitte den für die Eintragung vorgeschlagenen Namen oder – im Fall eines Antrags auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation – den eingetragenen Namen angeben.]

2. Mitgliedstaat oder Drittstaat ...**3. Beschreibung des handwerklichen oder industriellen Erzeugnisses****3.1. Art des Erzeugnisses ...****3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt...**

[Wichtigste Punkte nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b. Das Erzeugnis ist anhand der zur Beschreibung dieses Erzeugnisses üblichen Definitionen und Normen zu identifizieren. Bei der Beschreibung des Erzeugnisses vorrangig auf dessen Besonderheit eingehen und dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe verwenden, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen (Artikel 8 Absatz 2).]

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse) ...

[Angabe etwaiger an die Rohstoffe gestellter Qualitätsanforderungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Herkunft. Begründung etwaiger Einschränkungen. Diese Einschränkungen müssen im Hinblick auf den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f genannten Zusammenhang begründet sein.]

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen ...

[Begründung etwaiger Einschränkungen oder Ausnahmen.]

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen ...

[Falls unzutreffend, bitte frei lassen. Produktspezifische Begründung etwaiger Einschränkungen.]

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen ...

[Falls unzutreffend, bitte frei lassen. Begründung etwaiger Einschränkungen.]

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets ...

[Gegebenenfalls eine Karte des Gebiets einfügen]

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ...

[Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und gegebenenfalls einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses.]

Ausdrückliche Angabe des jeweiligen Faktors (Ansehen, bestimmte Qualität, sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses), auf dem der ursächliche Zusammenhang beruht, und ausschließlich Informationen zu den entsprechenden Faktoren, einschließlich gegebenenfalls Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.]

Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation

ANHANG 3**Mit Gründen versehene Einspruchserklärung gemäß Artikel 22**

1. **Name des Erzeugnisses: ...**
[wie im elektronischen Register angegeben]
2. **Amtliche Bezugsangaben: ...**
[wie im elektronischen Register angegeben]
Bezugsnummer: ...
Datum der Veröffentlichung: ...
3. **Kontaktdaten**

Kontaktperson:	Anrede (Herr, Frau ...): ...	Name: ...
----------------	------------------------------	-----------

Vereinigung/Organisation/Einzelperson: ...***Oder die nationale Behörde:*****Dienststelle: ...****Anschrift: ...****Telefon: + ...****E-Mail-Adresse: ...**

4. **Begründung des Einspruchs:**
 - Nichtbeachtung der Begriffsbestimmung für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gemäß Artikel 5 dieser Verordnung;
 - bei der vorgeschlagenen Eintragung handelt es sich um eine Gattungsbezeichnung nach Artikel 37;
 - die Eintragung des Namens widerspräche Artikel 38 (ganz oder teilweise gleichlautender Name);
 - die Eintragung des Namens widerspräche Artikel 39 (bestehende Marke);
 - die Eintragung würde sich nachteilig auf das Bestehen von Namen, Marken oder Erzeugnissen auswirken (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b).
5. **Einzelheiten des Einspruchs**

Geben Sie bitte hinreichende Gründe und Rechtfertigungen für den Einspruch an.

Zudem ist eine Erklärung über das berechtigte Interesse des Einspruchsführers beizufügen. Wird der Einspruch von nationalen Behörden vorgebracht, so ist eine Erklärung über das berechtigte Interesse nicht erforderlich. Der Einspruch sollte unterschrieben und mit Datum versehen sein.